

„Eine Zensur findet nicht statt“

**Ein kritischer Blick auf die geplanten
Zugriffssperren im Internet**

**Seminar: Von StudiVZ bis Payback – Möglichkeiten und
Grenzen des Rechtsschutzes im Informationszeitalter**

bei Dr. Michael Bohne
Greifswald im März 2009

vorgelegt von:

Sebastian Jabbusch

Matrikelnummer: *****

Magisterstudent – Nebenfach „Öffentliches Recht“
sebastian@jabbusch.de - www.sebastianjabbusch.de

“

Die ganze pseudo-bürgerrechtsengagierte Hysterie von Pseudo-Computerexperten, man müsse um jeden Preis ein ‚unzensuriertes Internet‘ verteidigen etc. - vgl. www.ccc.de -, fällt für mich in die Kategorie: juristisch ohne Sinn und Verstand und moralisch verkommen.

”

Hans-Peter Uhl, innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU Bundestagsfraktion auf Abgeordnetenwatch.de als Antwort auf eine Frage, ob er sich die Ausdehnung von Internetsperren auf andere Gebiete vorstellen könne.¹

“

Da ist irgendwo im Internet ein Missbrauch dokumentiert und die Bundesregierung schaut weg. Und sagt uns Bürgern, wir sollen auch wegschauen. Was noch viel krasser ist: Es werden zwischen den Staaten nur die Sperrlisten für die Filter ausgetauscht. Doch niemand bekämpft in seinem eigenen Land die Server, auf denen die Inhalte lagern.

”

Christian Bahl, Gründer des Vereins „Missbrauchsoffer gegen Internetsperren“ in einem Interview in der ZEIT am 13. Juli 2009.²

¹ http://www.abgeordnetenwatch.de/dr_hans_peter_uhl-650-5550--f173841.html (letzter Zugriff: 11.4.2010).

² <http://www.zeit.de/online/2009/17/netzsperrren-missbrauch?page=1> (letzter Zugriff: 11.4.2010).

“

Wenn ein Kind auf der Straße spielt, ist es in Gefahr. Ziel der Erziehung und Entwicklung muss ein Leben mit den Gefahren sein. Wenn Jugendliche laut Gesetz erwachsen sind (18), geht kein geheimnisvoller Vorhang auf und erleuchtet den Jugendlichen um plötzlich selbstverantwortlich handeln zu können.

Entweder wir schaffen es unsere Kinder auf diese Gefahren schon in ihrer Entwicklung vorzubereiten oder es kommt zum “kleinen Schock” wenn plötzlich der “Erwachsenenvorhang” fällt.

Glücklicherweise wußten es schon viele Jugendliche (wie wir auch), diese Verbote zu umgehen und uns vorher schlau zu machen. Könnten wir das Versteck spielen nun endlich mal sein lassen?

Erich Kästner circa 1950.

Nazis verbrannten Kästners Bücher, zum Beispiel „Fabian – Geschichte eine Moralisten“, unter anderem mit dem Verweis auf Pornografie.

”

Inhaltsverzeichnis

EINLEITENDE ZITATE.....	2
INHALTSVERZEICHNIS	4
1. EINFÜHRUNG IN DAS THEMA	5
2. DAS THEMA „KINDERPORNOGRAFIE“ IN GESELLSCHAFT & POLITIK	6
2.1. DER WAHLKAMPPFAKTOR	6
2.2. WAS IST KINDERPORNOGRAFIE?	7
2.3. BEGRIFFE: KINDERPORNOGRAFIE VS. DOKUMENTIERTER KINDESMISSBRAUCH (DKM)	8
2.4. BISHERIGE INTERNETSPERREN IN DEUTSCHLAND	8
2.5. WELCHE LÄNDER SPERREN?	10
2.6. WAS WIRD GESPERRT? INTERNATIONALE ERFAHRUNGEN	10
2.7. WIE VIEL DKM GIBT ES?	11
2.8. WIE WIRD DKM VERBREITET? GIBT ES EINEN KOMMERZIELLEN MARKT?	14
2.9. WO STEHEN DIE SERVER?	15
2.10. IST DKM AUF (AUSLÄNDISCHEN) SERVERN LÖSCHBAR?	17
2.11. WORAN SCHEITERT DAS BKA BEI SEINER ARBEIT GEGEN DKM?	17
2.12. DIE DEBATTE UM DIE STÖRERHAFTUNG	18
2.13. DIE ABSEHBARE AUSDEHNUNG DER INTERNETSPERREN	19
3. TECHNISCHE GRUNDLAGEN DER INTERNETSPERREN.....	20
4. DAS GESETZ.....	23
4.1. DIE FAST ZWEIJÄHRIGE GESCHICHTE DES ZUGANGSERSCHWERUNGSGESETZES	23
4.2. WAS IST IM GESETZ VORGESEHEN?	24
5. VERFASSUNGSRECHTLICHE KRITIK AM GESETZ	25
5.1. FORMELLE ASPEKTE.....	25
5.1.1. <i>Neues Gesetz in drei Tagen / Fehlende erste Anhörung</i>	25
5.1.2. <i>Fehlende Gesetzgebungskompetenz:</i>	27
5.1.4. <i>Verspätete, fehlerhafte Notifizierung der EU-Kommission</i>	28
5.2. MATERIELLE ASPEKTE	29
5.2.1. <i>Haftung für „Links“?</i>	29
5.2.2. <i>Verstöße gegen Erforschungspflicht?</i>	29
5.2.3. <i>Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit?</i>	29
5.2.4. <i>Löschen statt Sperren richtig umgesetzt?</i>	31
5.2.5. <i>Verstöße gegen Wesentlichkeitstheorie ?</i>	32
5.2.6. <i>Eingriff in Grundrechte</i>	32
5.2.7. <i>Verhältnismäßigkeit</i>	33
6. SONDERPROBLEME.....	36
6.1. DIE VERTRÄGE ZWISCHEN DEM BKA UND DEN INTERNETPROVIDERN	36
6.2. DIE VERFASSUNGSWIDRIGE DIENSTANWEISUNG	36
6.3. DIE VEREITELTE VERFASSUNGSKLAGE	37
7. AUFSCHLÜSSE	38
ANHANG	41

1. Einführung in das Thema

BEI DER DURCHFÜHRUNG VON NATIONALEN SPERRMAßNAHMEN IM INTERNET GEHT ES UM [...] ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN FÜR DIE FREIHEITSRECHTE DER BÜRGER UND DIE INTEGRITÄT DES INTERNETS [...].“

Studie des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht von Ulrich Siebert & Malaika Nolde³

Man ist kurz angebunden, als ich am 19. November 2009 im Bundespräsidialamt anrufe und frage, ob das „Zugangerschwerungsgesetz“ vom Bundespräsidenten noch unterzeichnet wird. Schnell werde ich in die Rechtsabteilung und dort zum Direktor weitergeleitet. Dieses Gesetz sei ein Politikum, erklärt dieser und weiter heißt es dort diplomatisch, man sei noch „in der Prüfung“. Wie lange sie noch dauert, wisse er nicht. Mehr könne man nicht sagen.

Diese Aussagen sind symptomatisch für das Gesetz, um das es in dieser Arbeit gehen soll. Zunächst sollte es nur ein Vertrag zwischen der Bundesregierung und großen Internetanbietern sein. Doch dann begann die damalige Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen noch im Wahljahr 2009 ein Gesetzgebungsverfahren. Das so genannte „Zugangerschwerungsgesetz“ (ZugErschwG) wurde durch die Gremien gehetzt, noch während des Prozesses umgeschrieben und gegen massiven öffentlichen Protest durchgedrückt.

Dabei entstanden derart viele Fragezeichen und Verfahrensfehler, dass der Bundespräsident das Gesetz fast ein Jahr lang prüfte. Das „Zensurgesetz“ sorgte gar für Parteiaustritte. Das Thema wurde zu einem der wichtigen Themen im Bundestagswahlkampf und verschaffte sogar einer neuen politischen Kraft namens „Piratenpartei“ erhebliche Aufmerksamkeit. Im Februar unterschrieb der Bundespräsident überraschend das Gesetz und brachte damit die Regierung in die Bedrängnis. Denn anwenden will sie das Gesetz nicht mehr – um das Gesicht der Familienministerin zu wahren, jedoch auch nicht aufheben. Die Gegner wollen gegen das Gesetz Verfassungsbeschwerde einlegen, können das jedoch nicht, solange es nicht angewendet wird. All dies bildet den hochpolitischen wie hochemotionalen Rahmen.

Diese Hausarbeit verfolgt zwei Schwerpunkte. Im ersten Teil ist sie bemüht, Licht in das gesellschaftspolitische Thema „Kinderpornografie“ zu bringen. Diese Informationen dienen dann im zweiten Teil dazu, die Bewertung der Argumente in der schwierigen Abwägung zwischen den Grundrechten der Opfer und den Grundrechten von Internetnutzern, Contentanbietern und Providern abzuwägen.

³ Sieber, Ulrich & Nolde, Malaika: Sperrverfügungen im Internet, S. 237.

2. Das Thema „Kinderpornografie“ in Gesellschaft & Politik

„DER MINISTER [SCHÄUBLE] GAB HANDWERKLICHE FEHLER BEIM SOGENANTEN ZUGANGSERSCHWERUNGSGESETZ [...] ZU. DAS GESETZ ZUM SCHUTZ VOR KINDERPORNOGRAFIE SEI IM ENDSPURT DES WAHLKAMPFES AUCH DESHALB ENTSTANDEN, UM DIE CDU GEGENÜBER ANDEREN PARTEIEN ABZUSETZEN“
dpa Meldung am 10. Oktober 2009⁴

2.1. Der Wahlkampffaktor

Wenn es um die Sexualisierung schutzbedürftiger Kinder geht, sind die für Wahlkämpfe wichtigen Emotionen kanalisierbar. Rechtspopulistische und rechtsextreme Parteien nutzen diesen Effekt und fordern regelmäßig „Todesstrafe für Kinderschänder“. Immer wieder ergeben Umfragen dafür erstaunlich große Mehrheiten. Viele Menschen sind offenbar bereit, bei diesem Thema rechtsstaatliche Ideale und moralische Wertvorstellungen aufzugeben.

Die damalige Familienministerin Ursula von der Leyen nutzte diese emotionale Erregbarkeit und schilderte in Zeitungsinterviews und bei Wahlkampfauftritten Vergewaltigungsszenen. Dem Hamburger Abendblatt schildert sie: „Da werden durch brutale Vergewaltigungen Kinderseelen und Kinderkörper zerfetzt.“ Und dass manche Ermittler beim Bundeskriminalamt „psychologische(r) Begleitung“ bedürften, „weil sie die gellenden Schreie der Kinder auf den pornographischen Videos kaum ertragen können“⁵. Und bei der Rede vor der Evangelischen Akademie in Tutzing am 19. Mai 2009 sagt sie: „Es ist nicht die Frage des Posierens nackter Kinder. Wir sprechen, wenn wir über Kinderpornografie sprechen, davon, dass Kinder vor laufender Kamera vergewaltigt werden. Man hört sie schreien. Sie verbluten an den inneren Verletzungen.“

Ob es solche Videos im Internet tatsächlich gibt, wird bezweifelt. Zumindest die seit 2002 aktive, durch die Kommission für Jugendmedienschutz (Organ der Landesmedienanstalten) seit 2005 anerkannte, größte deutsche Beschwerdestelle für illegale (Kinder-)Pornografie gibt an, dass ihr – glücklicherweise – bis heute kein einziges solcher Videos gemeldet wurde⁶. Für eine Analyse der rhetorisch populistischen Sprache, die die Debatte belastete, sei auf den Vortrag von Martin Hase, Professor für romanische Sprachwissenschaft an der Universität Bamberg, auf dem 26. Chaos Communication Congress⁷ verwiesen.

Sabine Rückert stellte in einem Artikel in der ZEIT 2006 fest: „Das unheilvolle Zusammenspiel von populistischen Politikern aller Parteien und sensationsgierigen Medien führt dazu, dass die Rachegelüste des desinformierten, gleichwohl aufgebrachten Laien mehr und mehr zum Maßstab der Strafjustiz werden. ‚Wegschließen – und zwar für immer‘ – diesen Umgang mit Kinderschändern forderte der frühere Bundeskanzler und SPD-Vorsitzende Gerhard Schröder 2001 in der Bild am Sonntag. Schröder, dessen Umfragewerte sich im Sinkflug befanden, profilierte sich damit auf Kosten derer, denen ohnehin der Abscheu der Gesellschaft gilt“⁸.

Die Medien waren auch in der Debatte des letzten Jahres ein wichtiger Faktor. Hinter verschlossener Tür wurde Journalisten „unverpixelte Kinderpornografie“ gezeigt⁹. Es sei ein „ganz übler Stil“, wenn das BKA mit derlei Bildern „hausieren gehen muss“, beschwerte sich Michael Rotert, Präsident des Verbands der deutschen Internetwirtschaft eco¹⁰. Der frühere Innenminister Dr. Wolfgang Schäuble sagte nach der Bundestagswahl,

⁴ <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,654424,00.html>, (letzter Zugriff: 11.4.2010).

⁵ <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/aktuelles,did=115254.html> (letzter Zugriff: 11.4.2010).

⁶ Vgl. <http://mogis.wordpress.com/2009/05/29/antwort-der-internet-beschwerdestelle> (letzter Zugriff: 11.4.2010).

⁷ Vgl. <http://events.ccc.de/congress/2009/Fahrplan/events/3481.en.html> (letzter Zugriff: 11.4.2010).

⁸ http://www.zeit.de/2006/22/Strafe_xml (letzter Zugriff: 11.4.2010).

⁹ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Noch-viele-offene-Fragen-bei-Kinderporno-Sperren-204373.html> (letzter Zugriff: 11.4.2010).

¹⁰ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Noch-viele-offene-Fragen-bei-Kinderporno-Sperren-204373.html> (letzter Zugriff: 10.4.2010).

dass das Thema Kinderpornografie bewusst als Wahlkampfthema gewählt wurde. Missbrauchsoffer warfen der CDU vor, selbst zum Täter geworden zu sein und die Opfer öffentlich, wenn auch „nur“ „politisch“, ein zweites Mal missbraucht zu haben¹¹.

Obwohl also Internetzensur und Kinderpornografie nicht zwingend miteinander in Verbindung stehen, müssen sie in dieser Arbeit gegeneinander abgewogen werden, da der Gesetzentwurf ja (vorerst) nur auf Kinderpornografie abstellt. Auch in anderen Ländern wird oft auf diesen speziellen Straftatbestand abgezielt. Diese Bürde belastet moralisch jede Auseinandersetzung über das Thema Internetzensur – auch in dieser Arbeit.

2.2. Was ist Kinderpornografie?

Eine abschließende Definition für Kinderpornografie (KiPo) ist nicht einfach. Nach dem Strafgesetzbuch § 184b Abs. 1 sind KiPo „Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern“ darstellen. Nach § 11 Abs., 3 StGB umfasst der Begriff „Schriften“ auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen. Kinder sind nach § 176 Abs. 1 Personen unter 14 Jahren.

Nach bisheriger Rechtsprechung ist Pornografie, auch in der Ausprägung als Kinderpornografie, nur dann anzunehmen, „wenn eine auf die sexuelle Stimulierung reduzierte und der Lebenswirklichkeit widersprechende, aufdringlich vergrößernde, verzerrende und aufreißerische Darstellungsweise gewählt wird“ und „wenn unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt werden sowie ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielt“¹².

Das klingt eindeutig, kann im Einzelfall jedoch eine schwierige Abgrenzung sein: Wie alt ist das dargestellte Kind? Was ist mit „legalen“ Darstellungen, etwa Kindern in Unterwäsche aus Mode-Katalogen? Wie umgehen mit volljährigen Darstellern, die aufgrund besonderer Veranlagungen noch wie Kinder aussehen?

Durch die starke Betonung des Kindesmissbrauchs der Familienministerin kann der Eindruck entstehen, dass KiPo „nur“ dokumentierten Kindesmissbrauch umfasst, wie es auch eine FAQ auf der Homepage des Ministeriums suggerierte¹³. Tatsächlich kann KiPo jedoch auch Zeichentrick, japanische Manga-Comics, schriftlich festgehaltene Fiktion(en) oder nachgestellte Missbräuche umfassen. KiPo nach § 184b (1) StGB ist im Gegensatz zu den Absätzen (2) und (3) nicht auf „tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen“ begrenzt.

Schwierig ist auch die Abgrenzungen zur Kunst. Die Fotografen Jock Sturges und David Hamilton setzten in den USA in aufwändigen Prozessen Veröffentlichungsrechte für ihre umstrittenen Mädchenakte durch.

KiPo unterliegt zu alledem einer Veränderung in zeitlicher Dimension. So wurde in den 70er-Jahren noch weitgehend die Altersgrenze von 13 Jahren angesetzt und Studiobilder von jungen Models erlebten eine allgemeine Verbreitung über legal erhältliche „Lolita Magazine“. Die ungeschnittene Fassung des Spielfilms „Spielen wir Liebe“ wird seit 2006 in Deutschland als kinderpornografisch beschlagnahmt¹⁴ - 1977 lief er rechtlich unbeanstandet in deutschen Kinos. Im Laufe der Jahre wurde die Altersgrenze immer weiter angehoben und die Art der Darstellungen (Straftatbestände) ausgeweitet. Zuletzt wurde 2008 im Rahmen der Umsetzung einer EU-Richtlinie mit dem neuen § 184c StGB auch Jugendpornografie mit einem Schutzalter bis zum 18. Lebensjahr unter Strafe gestellt¹⁵.

Die Ausdehnung der Strafbarkeit war durchaus umstritten¹⁶, die FDP bezeichnete das Gesetz gar als einen

¹¹ Vgl. <http://mogis.wordpress.com/2009/06/18/die-regierung-als-taeter/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹² OLG Karlsruhe, Urteil vom 26. September 2005, Az. 2SS 256/05.

¹³ Die FAQ ist inzwischen offline. Heise hat jedoch die FAQ in einer Kritik umfangreich zitiert: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/30/30460/1.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁴ Amtsgericht Karlsruhe, Az. 31 Gs 1824/06.

¹⁵ BT-Drs. 16/9646.

¹⁶ „In § 184c StGB würden die bis heute straflosen sexuellen Handlungen von, an und vor Jugendlichen unter Strafe gestellt. Das führe selbst bei Anwendung der vorgesehenen Ausnahmen dazu, dass die Herstellung, Verbreitung und Weitergabe sexueller Darstellungen – z. B. von 17-Jährigen – in Romanen, in der Musik, in Comics oder im

„Rückfall in die 50er-Jahre“. Die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, die älteste und größte Fachgesellschaft für Sexualwissenschaft, schrieb von einer „Kriminalisierung der Sexualität Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr“¹⁷. Die möglichen Folgen einer solchen Ausweitung zeigen sich aktuell in Amerika: Dort ging laut New York Times¹⁸ ein Staatsanwalt gegen drei minderjährige Schülerinnen wegen Verbreitung von Kinderpornografie vor. Die Schülerinnen hatten mit ihren Fotohandys von sich selbst Aktfotos aufgenommen und an ihren jeweiligen Freund geschickt.¹⁹ Wie schwierig die Abgrenzung zwischen Erwachsenen-, Jugend- und Kinderpornografie ist, zeigt auch die in Australien diskutierte Idee der Senatoren Barnaby Joyce und Guy Barnett, in Pornofilmen nur noch große Brüste zuzulassen²⁰. Kleinere, etwa in der verbreiteten BH-Größe A, würden – so die Senatoren – zu Pädophilie verführen. Die Jugendschutzbehörde „Australian Classification Board“ soll bereits seit längerem Pornofilme mit kleinbrüstigen Darstellerinnen verbieten, weil man solche mit kinderpornografischen verwechseln könne. In der australischen Pornobranche soll bereits der durchschnittliche Brustumfang zunehmen²¹.

Das Zugängerschwerungsgesetz umfasst zurzeit²² nur Sperren gegen Kinderpornografie. Einfacher wird es dadurch jedoch nicht. Diese Abgrenzungsprobleme sind insofern relevant, weil das neue Zugängerschwerungsgesetz diese teils komplizierten Entscheidungen einer Polizeibehörde ohne juristische Ausbildung überlässt, welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne rechtliches Gehör der Betroffenen entscheiden soll.

2.3. Begriffe: Kinderpornografie vs. Dokumentierter Kindesmissbrauch (DKM)

Opferorganisationen wie der Verein „Missbrauchsopfer gegen Internetsperren e.V.“ (MOGIS) weisen darauf hin, dass der Begriff „Kinderpornografie“ verharmlosend ist. „Porno“ entstammt dem Griechischen und bedeutet Hure oder Hurer. Es geht bei Pornografie um sexuelle Darstellung, Phantasien, erfundene Szenen, die in der Regel einvernehmlich bzw. freiwillig passieren. Aufgrund der schwer einschätzbaren Gemengelage von potentiellen Abhängigkeitsverhältnissen, Erfahrungs- und Machtdifferenzen kann man grundsätzlich annehmen, dass eine tatsächliche Freiwilligkeit nicht gegeben ist. Zudem geht es um keine szenische Darstellung, sondern meist um die Dokumentation eines realen Geschehens. In dieser Hausarbeit wird daher der Begriff „Dokumentierter Kindesmissbrauch“ (DKM) verwendet, um einer sprachlichen Verharmlosung des Verbrechens entgegen zu wirken. Dieser wird inhaltsgleich nach dem Begriff KiPo nach § 184b verwendet.

2.4. Bisherige Internetsperren in Deutschland

Internetsperren gibt es bereits seit langem in Deutschland – allerdings nur als seltene behördliche oder richterliche „Sperrverfügungen“. Diese hatten jedoch bisher nur begrenzte Wirkungen, was primär an der dezentralen, offenen Struktur des Internets liegt.

Die ersten Sperren gab es 1996/97 gegen die Internetseite des damals als linksextrem eingestuftes Magazins „radikal“. Auf der Webseite habe es Anleitungen zur Sabotage von Bahntransporten gegeben. Die Bundesstaatsanwaltschaft überzeugte zahlreiche Internetanbieter, die Seite freiwillig zu sperren. Aus Solidarität eröffneten jedoch ausländische Server Spiegelungen der gesperrten Seite. Dies verhinderte den Erfolg der Initiati-

Internet unter Strafe gestellt würden. Der Sinn solcher Regelungen erschließe sich nicht [...]“, so die Fraktion der Grünen in einer Stellungnahme“. Zitiert nach BT-Drs. 16/9646, S. 12.

¹⁷ <http://schuthalter.twoday.net/stories/3627558/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁸ Vgl. <http://www.nytimes.com/2010/03/18/education/18sext.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁹ In Deutschland gibt es zurzeit (noch?) eine Ausnahmeregelung für den Besitz einvernehmlich hergestellte Jugendpornografie für Personen, die als Minderjährige selbst an der Produktion beteiligt waren.

²⁰ Vgl. http://www.theregister.co.uk/2010/01/28/australian_censors/ (letzter Zugriff 10.4.2010).

²¹ Ebenda.

²² Eine Ausdehnung der Sperren auf Jugendpornografie wurde jedoch schon während der ersten Lesung im Bundestag von Renate Gradistanac (SPD) gefordert. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme Ausdehnung auf Jugendpornografie gefordert, vgl. BR-Drs. 394/1/09, S. 1f.

ve²³. Im Rahmen dieser Sperraktion wurde auch die Homepage der damaligen stellvertretenden PDS-Vorsitzenden Angela Marquardt wegen eines Hyperlinks zu „radikal“ kurzzeitig gesperrt und gegen sie Klage erhoben. Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten sprach sie jedoch frei²⁴.

Unter Berufung auf den Staatsvertrag über Mediendienste (MDStV) erließ die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf 2001 gegen 76 Internetprovider Sperrverfügungen über vier Internetseiten, darunter drei rechts-extremistische und die Schockerseite „rotten.com“. 60 Provider stimmten zu, 16 klagten dagegen. In langen Verfahren, von denen die letzten erst 2005 beendet wurden, bestätigten fast alle Verwaltungsgerichte die Verfügungen²⁵. Auf neue Sperrverfügungen wurde jedoch verzichtet, da das Verfahren ineffizient und die Sperren leicht umgehbar seien.

Der Internetprovider Freenet hat im Jahr 2004 seinen Kunden den Zugang zu zwei unternehmenskritischen Webseiten gesperrt²⁶. Nach öffentlichem Druck nahm Freenet die Sperren zurück²⁷.

Mit Verweis auf den Jugendmedienschutz Staatsvertrag (JMStV) sperrte Access-Provider Arcor 2007 freiwillig den Zugriff auf die Pornoseite „YouPorn.com“. YouPorn fehle eine Altersverifikation. Da Arcor die gesamte IP des Servers und nicht nur die URL sperrte, waren auch etwa 3,5 Millionen andere Webseiten mitgesperrt. Die beanstandete Porno-Seite war dagegen bald wieder verfügbar, weil sie einfach ihre IP-Adresse änderte. Arcor hob nach einer Woche die Sperre wieder auf.

Danach wurde Arcor durch die „Kirchberg Logistik GmbH“ (selbst Anbieter von Erotikfilmen im Internet in Deutschland) vom Landgericht Frankfurt a.M. per einstweiliger Verfügung gezwungen, die Blockade wieder herzustellen – diesmal als DNS-Sperre. Mit ähnlichen Verfahren versuchte die Kirchberg GmbH auch 19 andere Anbieter zur Sperre zu zwingen. Andere Gerichte, etwa das Kieler Landgericht²⁸, lehnten dies jedoch ab, da die Bereitstellung eines Internetzugangs inhaltsneutral sei und die Internetanbieter nach dem Telemediengesetz nicht für die Inhalte verantwortlich seien.

Um gegen die Kirchberg GmbH zu protestieren, beantragte der ebenfalls im Erotikbereich aktive Geschäftsführer von ueber18.de, Tobias Huch, eine einstweilige Verfügung gegen Arcor, um den Anbieter zur Sperre von Google.de zu zwingen. Die Begründung: Auch über Google lasse sich, wie bei Youporn, eine Vielzahl von pornografischen Inhalten ohne Altersprüfung abrufen²⁹. Die Verfügungen wurden mit ähnlicher Begründung wie in Kiel abgelehnt³⁰.

Am 8. Februar 2008 gab das Frankfurter Landgericht dem Einspruch von Arcor gegenüber Kirchberg statt und hob im Hauptsacheverfahren die Sperrverfügungen auf: „In ihrer Abwägung sei die 12. Kammer für Handelssachen zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zugangsanbieter nicht mit zur Rechenschaft gezogen werden könne [...]“³¹. In der Folge hob Arcor die Sperre erneut auf.

Das Land Sachsen plante 2009³² eine Sperrung von 231 rechtsextremen Internetseiten, jedoch nur nutzerseitig in Schulen, Bibliotheken und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen. Sperren ähnlicher Art werden von vielen Netzwerkadministratoren in Firmen, Schulen und beim Militär eingesetzt.

²³ Ausführliche Dokumentation unter <http://www.nadir.org/nadir/archiv/Medien/Zeitschriften/radikal/netzzensur/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

²⁴ Vgl. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/1/1236/1.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

²⁵ Vgl. http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2003/01Januar/030_20031.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

²⁶ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Internet-Provider-Freenet-sperrt-Seiten-von-Kritikern-94357.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

²⁷ Vgl. http://odem.org/aktuelles/news_7532.de.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

²⁸ LG Kiel Urteil vom 23.11.2007 AZ.: 14 O 125/07.

²⁹ Vgl. http://www.press1.de/ibot/db/press1.erodata_1197548439.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

³⁰ OLG Frankfurt 6. Zivilsenat Urteil vom 22.01.2008 6 W 10/08.

³¹ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Arcor-muss-YouPorn-nicht-mehr-sperren-199672.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

³² Vgl. http://www.focus.de/politik/deutschland/spd-sperrung-von-231-internetseiten-in-oeffentlichen-gebaeuden_aid_354643.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

2.5. Welche Länder sperren?

Internetsperren gibt es in zahlreichen demokratischen wie autoritären Staaten³³. Fast immer wurden sie mit der Begründung des DKM eingeführt. In fast allen Ländern werden die Listen von staatlichen Polizeistellen erstellt (Ausnahme Großbritannien), oft ohne gesetzlichen Grundlage. Nur in Dänemark und Finnland nehmen alle Provider an den Sperren teil. In keinem Land der Grundsatz „Löschen vor Sperren“ festgelegt. In keinem Land werden die Domaininhaber vor oder nach der Sperrung über selbige informiert. Fast alle Länder versuchen, die Listen geheim zu halten. Zahlreiche Listen wurden jedoch Bloggern zugespielt und kamen so an die Öffentlichkeit. Zuletzt hat Frankreich im Februar 2010 Internetsperren eingeführt³⁴.

2.6. Was wird gesperrt? Internationale Erfahrungen

Die 1047 Webseiten umfassende Sperrliste aus **Finnland** wurde nach ihrer Veröffentlichung von Bürgerrechtlern überprüft. Das Ergebnis wurde wegen zu befürchtender strafrechtlicher Verfolgung anonym im Internet veröffentlicht und ist mit Vorsicht zu bewerten. Allerdings wurde Methode und die Bewertung jeder einzelnen Seite transparent und nachvollziehbar dokumentiert³⁵. Aus möglichen strafrechtlichen Folgen nahm der Autor keine Überprüfung vor. Das Gesamtergebnis:

Art der Website	Anzahl	Anteil	Strafbarkeit
Blau - die Site ist völlig unerheblich	9	< 1 %	Legal
Grün - Die Site hat nichts mit Kinderpornografie zu tun	879	84 %	Legal
Gelb - die Site enthält (bekleidete) posierende Kinder	46	4-5 %	Legal
Orange - mindestens ein kleiner Teil des eigenen oder verlinkten Inhalts könnte als Kinderpornografie gesehen werden	28	2-3 %	unklar
Rot - Die Site enthält Material, das man kinderpornografisch nennen könnte	9	< 1 %	ILLEGAL
tote Seiten	76	7-8%	
	Total 1047	100%	

Nach dieser Analyse führen 84 Prozent der Seiten zu normalen Pornoseiten. Neun Seiten hatten gar keinen Pornobezug, wie etwa die Seite des „World Wide Web Consortiums“³⁶. Versehentliche Fehlsperren gab es jedoch auch in anderen Ländern: **Dänemark** sperrte eine niederländische Spedition sowie eine deutschsprachige Islamseite³⁷, **Australien** die Website eines Zahnarztes und die eines deutschen Journalisten.

Es gibt aber auch gezielte, politische Sperren. **Finnland** sperrt (bis heute) einen regierungskritischen Blogger³⁸, der sich gegen Internetzensur engagiert. Der Aktivist Matti Nikki veröffentlichte Teile der „geheimen“ finnischen Sperrliste, allerdings nur Links, die eben nicht auf DKM hinwiesen. Trotzdem wurde die Seite gesperrt. Als er sich der Polizei „stellte“ (wobei ein Impressum auf der Seite existiert), bat er um eine Anzeige wegen Verbreitung von DKM. Die Polizei lehnte dies nach einjähriger Untersuchung ab. Genauso lehnte die Polizei danach auch seinen Wunsch ab, die Seite von der Zensurliste zu entfernen. Das Verwaltungsgericht in Helsinki nahm seine Klage nicht an³⁹. In einem Interview mit Telepolis sprach er von „völliger Willkür“⁴⁰. In **Australien** hat die Regulierungsbehörde „Australian Communications and Media Authority“ zwei Seiten der Whistleblower Plattform WikiLeaks gesperrt. Auf der einen befand sich die geleakte Sperrliste aus Dänemark,

³³ Einen guten Überblick liefert Heise.de: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kinderporno-Sperren-im-internationalen-Vergleich-199060.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

³⁴ Auch in Frankreich wird die Sperrliste ausschließlich von der Verwaltung ohne richterliche Kontrolle erstellt; vgl. <http://www.netzpolitik.org/2010/frankreich-bekommt-internetsperren/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

³⁵ Vgl. <http://maraz.kapsi.fi/sisalto-en.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

³⁶ Vgl. <http://boingboing.net/2008/09/27/finnish-isp-thinks-w.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

³⁷ Vgl. <http://blog.odem.org/2009/05/islam-website-aus-deutschland-auf-sperr-liste.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

³⁸ Vgl. <http://lapsiporno.info/english-2008-02-15.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

³⁹ Vgl. <http://www.gulli.com/news/finnische-zensur-contra-zensur-2009-06-20/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁴⁰ „Als Administrator eines illegalen Kinderpornoportals bezeichnet zu werden, [...] ist eines der schlimmsten Dinge, die ich mir vorstellen kann. [...] Bedenkt man die Schwere der Anschuldigungen und die Tatsache, dass die Polizei diese Ansichten in Bezug auf meine Person ja [...] allen, die sich meine Seite ansehen wollen, mitteilt, sehe ich dies als ‚schwere Verleumdung‘ [...] an.“. Das Interview ausführlich unter: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/29/29693/1.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

auf der anderen die dazugehörige Pressemitteilung. Wer auf gesperrte Linke „Wer den Inhalt einer gesperrten Seite veröffentlicht oder darauf verlinkt, kann mit einer Geldstrafe von bis zu 11.000 australischen Dollar, umgerechnet knapp 5.600 Euro, pro Tag belegt werden“, berichtet das Onlinemagazin Golem⁴¹. WikiLeaks kommentierte dies so: „Die erste Regel der Zensur ist, nicht über Zensur zu sprechen“.

Außerdem vermischt sich in **Australien** die Debatte über Kinderpornografie mit der Frage über die moralisch gewünschte legale Pornografie. Die Darstellung des weiblichen Orgasmus wird Australischen Jugendschutz seit kurzem als „abhorrent depiction“ (Abscheuliche Darstellung) nicht mehr freigegeben. Im Rahmen der umfangreichen Internetsperren hat sich die „Australische Sex-Partei“ (ASP)⁴² gegründet. Sie argumentiert, dass dann über eine Million Internetseiten mit der Darstellung weiblicher Orgasmen gesperrt werden müssten: „[This] takes us back into the Victorian era where they didn't even believe that women could have orgasms“⁴³.

In den **Niederlanden** kritisierte die Internet-Aktivistin Karin Spink öffentlich die Polizei der Beihilfe im Amt⁴⁴. Denn auf den geleakten Sperrlisten waren 40 Webseiten auf niederländischen Servern. Dies zeige, dass Sperrungen für Behörden bequemer sind als die tatsächliche Löschung.

In **Großbritannien** filtert die halbstaatliche „Internet Watch Foundation“. Sie sorgte im Dezember 2008⁴⁵ für einen Skandal, als sie einen Wikipedia-Artikel über das Scorpio's Album „Virgin Killer“ auf den Index setzte. Die Organisation wollte damit das Album-Cover sperren, welches ein zwölfjähriges nacktes Mädchen zeigt. Es sorgte bereits 1976 bei Erscheinung für Aufsehen und Kritik sorgte, wurde jedoch bisher nicht als Kinderpornografie konfisziert.

In **Norwegen** gab es Pläne, die Sperren auf Nazi-Seiten, Islamismus-Propaganda und Online-Casinos auszuweiten, was die Justizministerin jedoch ablehnte. **Dänemark** und **Schweden** versuchten, das Peer-to-Peer Projekt „Pirate Bay“ auf die Sperrlisten zu setzen, nahmen jedoch nach massiven öffentlichen Protesten davon Abstand. **Dänemark** hat 2009 die Veröffentlichung der Sperrliste unter Freiheitsstrafe gestellt⁴⁶.

„Unsere Sperrmaßnahmen tragen leider nicht dazu bei, die Produktion von Web-Pornografie zu vermindern“, bilanziert Björn Sellström, Chef der Polizeiermittlungsgruppe gegen Kinderpornografie und Kindesmisshandlung in Stockholm im Focus⁴⁷.

Es ist also erkennbar, dass die Sperren international oft zu viel (d.h. legale Inhalte) sperren und ein Trend existiert „immer mehr“ sperren zu wollen. Trotzdem werden all diese Länder in der Begründung des ZugerschwG als positive Beispiele für funktionierende Internetsperren aufgeführt. In autoritären Staaten wie Thailand, Saudi-Arabien, Iran oder China sind die Sperrmaßnahmen noch weit umfangreicher – sie werden im Gesetz nicht erwähnt.

2.7. Wie viel DKM gibt es?

Das Familienministerium schreibt in der Gesetzesbegründung, dass aus der polizeilichen Kriminalstatistik ein „konstante[r] Anstieg bei Besitz, Beschaffung und Verbreitung“⁴⁸ von DKM zu beobachten sei. Die Zahlen entstammen einer oft zitierten Pressemitteilung des BKA vom August 2008⁴⁹. Die Zahlen aus dieser Pressekonferenz (PK) sind jedoch falsch. Sie widersprechen sowohl in Umfang und Trend fundamental der vom BKA selbst veröffentlichten Kriminalstatistik:

⁴¹ Vgl. <http://www.golem.de/0903/65981.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁴² Vgl. <http://www.sexparty.org.au/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁴³ http://www.theregister.co.uk/2010/01/28/australian_censors/ (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁴⁴ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kinderporno-Sperren-im-internationalen-Vergleich-199060.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁴⁵ Vgl. <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,594925,00.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁴⁶ Vgl. http://www.ft.dk/dokumenter/tingdok.aspx?Samling/20081/lovforslag/L86/som_fremsat.htm (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁴⁷ http://www.focus.de/digital/internet/internet-mission-stoppschild_aid_385043.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁴⁸ BT-Drs. 16/12850, S. 5.

a) Bei der Verbreitung (Anbieten) von Kinderpornografie spricht das BKA in der Pressemitteilung von 11.357 Fälle und einer Steigerung von 55 Prozent gegenüber 2006 (7.318 Fälle). Tatsächlich **fiel** die Zahl der Verbreitungsdelikte laut Kriminalstatistik minimal von 2.897 auf 2.872 Fälle (Fallnummern 1434 und 1432)⁵⁰. Dies sind zudem nur Verdachtsfälle - ein Hinweis, der in der Pressemitteilung fehlt. Auch wenn man die langjährige Zeitreihe der Kriminalstatistik betrachtet, kommt man zu keinem „kontinuierlichen“ Anstieg. Unter dem Fall-Schlüssel 1434 gibt es konstant rund 1700 Fälle, die nur durch die Ausweitung der Straftatbeständen 2004 sprunghaft auf konstant ~ 2800 Fälle stiegen⁵¹.

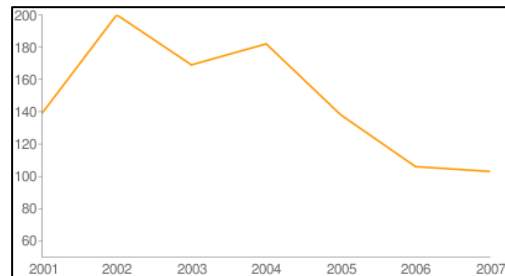
b) Gestiegen seien laut BKA-Pressemitteilung auch die Verschaffungsdelikte (Konsum), nämlich um **111 Prozent**⁵². Zwar wird die Verdopplung der Zahl durch die Statistik bestätigt, jedoch wird ihr Hintergrund ausgeblendet. Die Verdopplung erzeugte 2007 die „Operation Himmel“ mit allein 12.000 Verdächtigen in Deutschland. Allerdings gab es kaum Verurteilungen: Die Staatsanwaltschaft Köln musste alle 500 Ermittlungen einstellen⁵³. Berlin hatte im April 2009 bereits 400 von 500 „Himmel“-Fällen wegen fehlender Verdachtsmomente fallengelassen. Viele der angeblichen Täter waren nur für Sekunden und daher möglicherweise aus Versehen auf die beobachtete Kinderporno-Seite geraten⁵⁴, die auch über Spam-Mails beworben wurde.

Auch in der langjährigen Zeitreihe hat der Straftatbestand 1433 (KiPo-Verschaffung/Besitz) eine hohe Schwankungsbreite: Von 1995 bis 2003 stiegen die Fallzahlen von 500 auf 2.200. Mit der Ausweitung von Straftatbestände 2004 verdoppelten sich die Fallzahlen auf 4.500 und blieben mit Schwankungen nach oben und unten konstant. 2007 erfolgte der oben genannte Sprung auf 8.800 wegen der Operation Himmel. In der neuen Kriminalstatistik 2009⁵⁵ sank die Zahl der Verschaffungsdelikte bereits um 25 Prozent auf 6.707.

Fazit: Das Gesetz wurde also mit einem statistischen Ausreißer begründet, deren Rechtfertigung im Bezug auf Verurteilungen sehr zweifelhaft sind. Genaue Analysen der falschen BKA-Zahlen haben Christian Bahls vom Verein MOGIS⁵⁶ und Lutz Donnerhacke⁵⁷, Vorsitzender des "Fördervereins Informationstechnik und Gesellschaft" vorgenommen. Nicht nur hätte das BKA „Fantasiezahlen und unsaubere Interpretationen“⁵⁸ veröffentlicht, sondern auch die wirklich wichtigen Zahlen zurückgehalten:

- c) Verdachtsfälle sexueller Missbrauch (Ziffer 1310): 12.000 / Jahr (Tendenz fallend).
- d) Verdachtsfälle schwerer Missbrauch (Ziffer 1315): 1.200 / Jahr (Tendenz stabil).
- e) Verdachtsfälle Kindesmissbrauch zur Erstellung von Kinderpornografie (Ziffer 1316): 100 / Jahr⁵⁹ (Tendenz fallend).

Visualisierung der Verdachtsfälle von „Kindesmissbrauch zur Erstellung von Kinderpornografie“. Von rund 140 Verdachtsfällen im Jahr 2001 sinkt die Zahl auf ca. 100 Verdachtsfälle im Jahre 2007 (Grafik: MOGIS⁶⁰).



⁴⁹ <http://bka.de/pressemitteilungen/2008/pm080827.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁵⁰ http://www.bka.de/pks/pks2007/download/pks-jb_2007_bka.pdf, S.33 (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁵¹ <http://www.bka.de/pks/zeitreihen/pdf/t01.pdf>, S. 18 (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁵² Diese Zahl zog sich durch den kompletten Gesetzgebungsprozess. Sie wurde in fast allen Pressemitteilungen, Interviews, Wahlkampfveranstaltungen und Diskussionsrunden aufgeworfen, obwohl seit etwa April 2009 klar war, dass sie falsch war.

⁵³ Vgl. <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,619505,00.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁵⁴ Vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,525785,00.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁵⁵ <http://www.bka.de/pks/pks2008/index2.html>, S. 35 (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁵⁶ Vgl. <http://mogis.wordpress.com/2009/04/29/kern-der-debatte/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁵⁷ Vgl. <http://blog.odem.org/2009/05/quellenanalyse.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

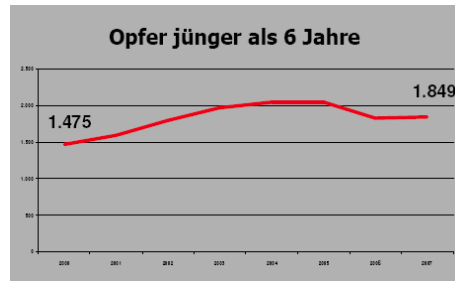
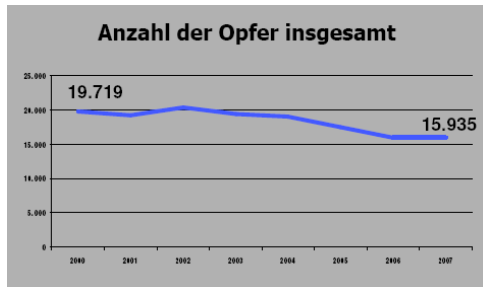
⁵⁸ <http://www.zeit.de/online/2009/20/kinderpornografie-fakten> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁵⁹ <http://www.bka.de/pks/zeitreihen/pdf/t01.pdf>, S. 13 (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁶⁰ Vgl. <http://mogis.wordpress.com/2009/04/29/kern-der-debatte/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

- f) Auch ein Blick auf die DKM-Hersteller lohnt sich: Von den 105 Fällen im Jahr 2007 waren 35 Täter (33 Prozent) selbst noch minderjährig. Darunter 13 Täter (12 Prozent) sogar selbst noch Kinder⁶¹.
- g) Vergleicht man Punkt C mit E, ergibt sich: **In 99 Prozent** wird Missbrauch nicht dokumentiert.

Wieso spricht das BKA also in der Pressemitteilung von fast „12.000 Fällen“, einem „dramatischen Anstieg“ und in einer dazugehörigen Grafik⁶² von „15.935“ Opfern (jährlich), von denen 1849 unter 6 Jahren seien?



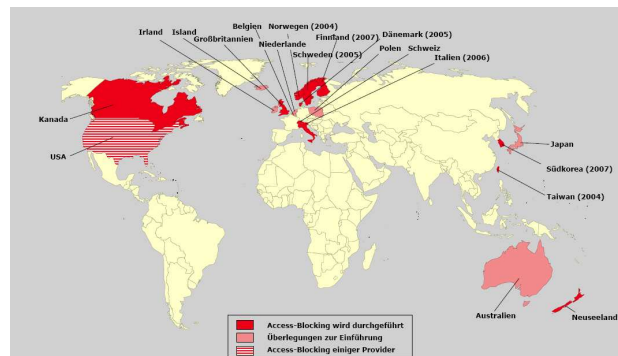
Grafiken des BKA mit dramatischen Opferzahlen

Eine Erklärung für die seltsamen Differenzen zwischen realen und den BKA-Zahlen: Vermutlich wurde hier – wie in der Abschnittsüberschrift der Pressemitteilung⁶³ – Kinderpornografie und Kindesmissbrauch einfach „addiert“, was die Opferzahlen natürlich deutlich erhöhte.

Dass die vom BKA veröffentlichten Zahlen nichts mit DKM zu tun haben, wurde erst sechs Monate später, im April 2009, aufgedeckt, als der Gesetzgebungsprozess schon weit fortgeschritten war, weshalb die Zahlen auch in der Gesetzesbegründung stehen.

Klar ist: Kindesmissbrauch und *dokumentierter* Kindesmissbrauch sind beides schwere Verbrechen, wie die Debatte über Missbrauchsfälle in katholischen Einrichtungen zeigten. Jedoch können nicht die hohen Opferzahlen des einen Verbrechens (Missbrauch) als Begründung für ein Gesetz gegen ein anderes Verbrechen (DKM) genutzt werden. Manipulierte Opferzahlen sind nicht nur politisch unredlich, sondern auch für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von Bedeutung.

Trotzdem schlug das BKA noch in derselben Pressekonferenz vor, ‚das Problem‘ über Internetsperren ‚zu lösen‘, was wenig später zum Gesetzgebungsprozess führte⁶⁴. Eine weitere BKA-Grafik⁶⁵ zeigte in welchen Ländern es schon Internetsperren gäbe. Die Grafik führte dabei nur Demokratien auf und blendete Zensurmaßnahmen in autokratischen Regimen aus.



Ein Irrtum scheint jedoch unwahrscheinlich. Denn auch das Familienministerium veröffentlichte dramatisch, überhöhte Zahlen. In einer Meldung ließen „Experten im Familienministerium“ über die Nachrichtenagentur dpa verbreiten: „Dabei sind die Datenmengen, die in Deutschland überprüft werden müssen, gewaltig. Nach Schätzungen gibt es bis zu 450 000 einzelne Seiten mit kinderpornografischem Inhalt, die täglich angeklickt werden“⁶⁶. Die Formulierung ist unpräzise. Gemeint sind nur „Zugriffe“, also „Klicks“, nicht Seiten. Und diese Klicks hat bisher niemand erhoben⁶⁷. Sie wurden nur anhand der rund 15.000 bis 18.000 täglichen Klicks auf

⁶¹ Vgl. ebenda.

⁶² http://bka.de/pressemitteilungen/2008/080827_poster_sex_missbrauch_kinder.pdf (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁶³ <http://bka.de/pressemitteilungen/2008/pm080827.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁶⁴ Nur drei Monate später schlug Ursula von der Leyen im November 2008 öffentlich Internetsperren gegen Kinderpornografie vor. Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundesfamilienministerin-fordert-Netzperren-gegen-Kinderpornographie-217598.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁶⁵ http://bka.de/pressemitteilungen/2008/080827_poster_access_blocking.pdf (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁶⁶ <http://www.nn-online.de/artikel.asp?art=1001914&kat=3> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁶⁷ Solchen Zahlen könnten technisch eben nur durch bzw. nach der Einrichtung eines Sperrservers des BKA erhoben werden. Eine anonyme Auszählung des Datenverkehrs des „gesamten“ „deutschen“ Internets ist schlicht nicht möglich, zumal erneut fraglich wäre, was als „kinderpornografischer Inhalt“ gezählt werden würde.

die norwegische Sperrliste für Deutschland hochgerechnet bzw. „hoch“-geschätzt. Trotzdem sagen auch die norwegischen Klicks nichts darüber aus, ob die Nutzer (sofern real) tatsächlich an Kinderpornografie oder schlicht legalen Pornos interessiert waren. Michael Rotert, Vorstandsvorsitzender des Verbands der deutschen Internetwirtschaft: „Der größte Teil dieser Klicks, die dort gezählt werden, sind die vielen Suchmaschinen“⁶⁸.

Es gab noch weitere Zahlen⁶⁹, die widerlegt wurden.⁷⁰ Dr. Korinna Kuhnen weist in ihrem Buch „Kinderpornografie und Internet“ jedoch darauf hin, dass die Digitalisierung und leichte Vervielfältigung ohnehin keine objektiv richtige Zählmöglichkeit mehr ermöglicht. Habe man früher einen Super-8-Film als „einen Film“ gezählt, seien Videodateien, die zum Beispiel in vier Teile geteilt, heute vier Einheiten. Aufgefundene Bilddateien setzen sich oft aus Einzelbildern von Filmen der 70er/80er Jahre zusammen. Zähle man jedes Bild einzeln, komme man schnell auf astronomische Zahlen⁷¹.

Eines der Hauptargumente des Gesetzes für Internetsperren – eine angeblich „konstant zunehmende“ Verbreitung von DKM – lässt sich anhand der Zahlen der BKA Kriminalstatistik widerlegen.

2.8. Wie wird DKM verbreitet? Gibt es einen kommerziellen Markt?

In der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt es: „Der **Großteil** de(s) [DKM] im Bereich des World-Wide-Web wird mittlerweile über **kommerzielle** Websites verbreitet [...]“.

Diese Behauptung wurde bis heute nicht belegt. Die Experten sind sich jedoch einig, dass über das offene WWW die geringste Verbreitung stattfindet. Security-Berater Sachar Paulus von der Gesellschaft für Informatik geht davon aus, dass etwa 90 Prozent aller DKM-Materialien über geschlossene Peering Netzwerke getauscht wird⁷². Weitere alternative Wege - außerhalb des WWW - sind geschlossene Usergruppen, Mail-Verteiler, Chats, Instand Messengers, Handys, der klassische Postversand sowie der persönliche Tausch über DVD oder Festplatten. Keine dieser Formen ist durch das Sperrgesetz betroffen. Das Gesetz richtet sich nur gegen Webseiten mit kinderpornografischen Bildern und Videos. Ein Forum, in dem die Verbreitung und der Versand organisiert wird, kann damit nicht gesperrt werden.

„[Es] lassen sich weder durch polizeiliche Ermittlungen noch durch wissenschaftlich motivierte Untersuchungen Belege dafür finden, dass sich die Existenz von Kinderpornografie „im Internet“ generell durch eine leichte Verfügbarkeit oder offene Präsenz auszeichnet. [...] Damit ist Kinderpornografie im Internet grundsätzlich nicht von einer offenen, sondern von einer versteckten Präsenz gekennzeichnet. Einer Präsenz, die aktiv aufgesucht werden muss und die mit einer ‚leichten Verfügbarkeit‘ wenig zu tun hat“, so Kuhnen⁷³. Das größte weltweite Netzwerk gegen illegale (Kinder-)Pornografie ist Inhope, teilt mit, dass sich lediglich 449 von 2.562 Beschwerden über Kinderpornografie im Jahr 2008 auf den WWW Dienst bezogen⁷⁴.

Ebenfalls unbelegt ist die Behauptung der Familienministerin, dass es einen „kommerziellen“ „Millionenmarkt“ gäbe. Experte und Strafrechtler Udo Vetter: „Für Kinderpornografie gibt kaum ein Konsument Geld aus“⁷⁵. Untermauert wird dies ausführlich im Artikel „Die Legende von der Kinderpornoindustrie“⁷⁶. Die Darstellung wird vom Landeskriminalamt München⁷⁷, einem Insider der DKM-Szene⁷⁸ bestätigt.

⁶⁸ <http://www.heise.de/ct/artikel/Verschleierungstaktik-291986.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁶⁹ Der Hallenser Oberstaatsanwalt Peter Vogt veröffentlichte Zahlen zur Kinderpornografie: „Das Datenvolumen, um das es bei den Kinderpornos im Internet geht, ist enorm: Allein in Sachsen-Anhalt warten 41 Terabyte mit 364.000.000 Bildern auf eine Auswertung“. Vgl: <http://www.sueddeutsche.de/computer/536/465128/text/4/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁷⁰ Tatsächlich weiß der Anwalt nicht, was auf den Datenträgern oder auf den Bildern ist. Auch die Anzahl an Bildern wurde nicht ermittelt, schreibt MOGIS. Stattdessen addierte der Anwalt die Gesamtvolumina aller beschlagnahmten Medien (pro DVD z.B. rund acht GigaByte) und teilte die Summe durch die 120 kByte, die ein durchschnittliches Bild hat. Im Ergebnis hieß die Aussage also nur, dass man ungeprüfte Datenträger im Volumen von 364 Millionen Bildern habe. Vgl: <http://mogis.wordpress.com/2009/04/16/kommentar-zu-herrn-vogts-darstellungen/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁷¹ Kuhnen, Korinna: Kinderpornographie und Internet, Göttingen 2007.

⁷² Computer Zeitung, Heft 16, 2009, S.5.

⁷³ Kuhnen, Korinna: Kinderpornographie und Internet, Göttingen 2007: S. 132. (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁷⁴ Vgl. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/30/30460/1.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

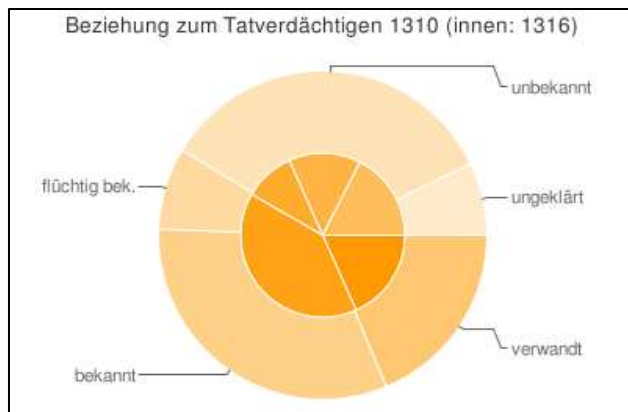
⁷⁵ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundesregierung-treibt-Netzblockaden-gegen-Kinderpornografie-voran-197482.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁷⁶ Vgl. <http://www.lawblog.de/index.php/archives/2009/03/25/die-legende-von-der-kinderpornoindustrie/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁷⁷ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/panorama/813/465404/text/19/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

Lutz Donnerhacker schreibt in der ZEIT, dass in Wirklichkeit „die grausamsten Bilder dabei von Tätern aus dem Familienkreis“ stammen: „Und die veröffentlichen diese aus Profilsucht und völlig kostenlos. Genau an dieser Stelle muss sich die Politik fragen lassen, warum den kommunalen Sozialarbeitern und den Präventionsprojekten wie ‚Kein Täter werden‘ das Geld fehlt“⁷⁹.

Aus der bereits ausführlich zitierte Kriminalstatistik des BKA ergibt sich auch, aus welchem Umfeld die Missbrauchs-Täter kamen: „Sieht man von den ungeklärten Fällen ab, dann ist beim sexuellen Missbrauch zur Herstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials in über 70 Prozent der Fälle der Täter aus dem näheren Umfeld des Opfers, also bekannt, oder verwandt!“, so Christian Bahls⁸⁰.



(Der Innere Teil des Diagramms bezieht sich auf DKM. Der äußere Teil bezieht sich auf Missbrauchsfälle allgemein; Quelle: MOGIS⁸¹)

Die Zahlen wurden bis heute vom BKA nicht ausgewertet und nicht in ihrer Argumentation berücksichtigt, obwohl das BKA sie selbst erhebt. Stattdessen wird weiter von einem angeblichen kommerziellen DKM-Markt gesprochen, der nur mit Internet-Sperren zu bremsen sei.

2.9. Wo stehen die Server?

In der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt es, dass das Gesetz notwendig sei, da die Seiten „in Drittländern außerhalb der Europäischen Union betrieben werden“. Es sei „in vielen Staaten“ nicht möglich „Betreiber kinderpornographischer Angebote [...] haftbar zu machen oder ihnen die Plattform [...] zu entziehen“⁸².

Um dies zu überprüfen bietet der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Bundesregierung „um eine Übersicht oder Schätzung von Servern mit Kinderpornografieangeboten, geordnet nach Ländern, in denen deutsche Ermittlungsbehörden direkt oder indirekt Zugriffsmöglichkeiten haben, und Ländern, in denen keine Ermittlungschancen bestehen“⁸³. Eine solche Übersicht erstellte die Regierung jedoch nie. Als Standardbeispiel lieferte die Familienministerin lediglich Indien. Zumindest bis die indische Botschaft darauf hinwies, dass DKM in Indien strafbar sei. Das Ministerium musste sich entschuldigen⁸⁴.

Stattdessen erstellte Internetaktivist Florian Walther eine Liste mit Serverstandorten von DKM⁸⁵. Er nutzte dazu alle geleakten Sperrlisten aus europäischen Ländern. Mit Hilfe der in den Listen eingetragenen URLs sowie deren automatisch ermittelten IPs ermittelte er den Standort der Servers⁸⁶. Das Ergebnis⁸⁷: Die Mehrheit der Server stand in den USA (3.947). Danach folgten Australien (423), Niederlande (333), Deutschland (321), Südkorea (95) und Kanada (88). In Indien: steht kein Server. Seine Tabelle visualisierte Walther in einer Weltkarte aus eindrucksvoll deutlich wird, wie „westlich“ das Problem ist.

⁷⁸ Vgl. https://secure.WikiLeaks.org/wiki/Einblicke_in_die_Kinderpornoszene (letzter Zugriff 1.9.2009). Die Darstellung ist zwar anonym, wird aber auf Grund ihrer detaillierten Szene-Kenntnisse als glaubwürdig eingestuft. Siehe auch <http://scusiblog.org/?p=530> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁷⁹ <http://www.zeit.de/online/2009/20/kinderpornografie-fakten> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁸⁰ <http://mogis.wordpress.com/2009/04/29/kern-der-debatte/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁸¹ Ebenda, (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁸² BT-Drs. 16/12850, S. 5.

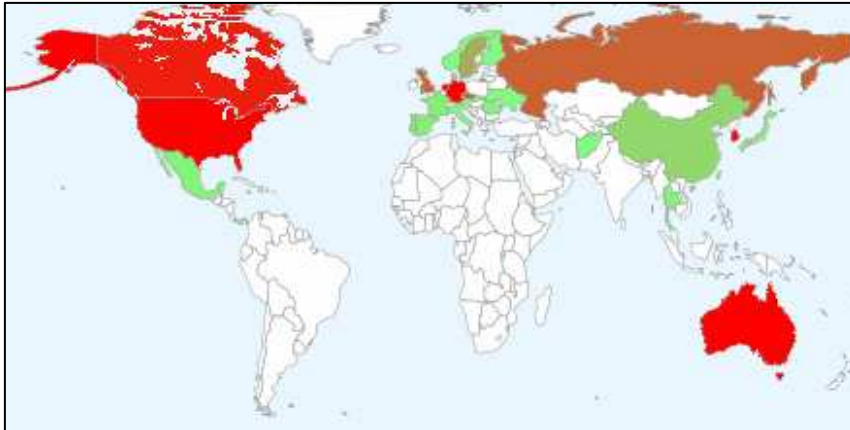
⁸³ BR-Drs. 394/1/09, S. 6.

⁸⁴ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,636397,00.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁸⁵ Vgl. <http://scusiblog.org/?p=330> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁸⁶ Vgl. <http://scusiblog.org/?p=363> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁸⁷ Auch wenn man die inzwischen stillgelegten Seiten ohne Inhalte herausrechnet, verändert sich das Bild nicht besonders: USA (1038), Australien (135), Kanada (85), Niederlande (41), Deutschland (26), Tschechei (19). Auf einer „frisch“ geleakten Liste aus Finnland führte Florian Walther ein drittes Mal seine Analyse durch: USA (526), Australien (57), Deutschland (56), Niederlande (51), Kanada (42), Großbritannien (14), Tschechei (13). Durch diese Analyse wird glaubhaft gezeigt, dass die Inhalte zum allergrößten Teil in westlichen Ländern stehen. Deutschland ist dabei stets unter den Top10 Standorten für DKM.



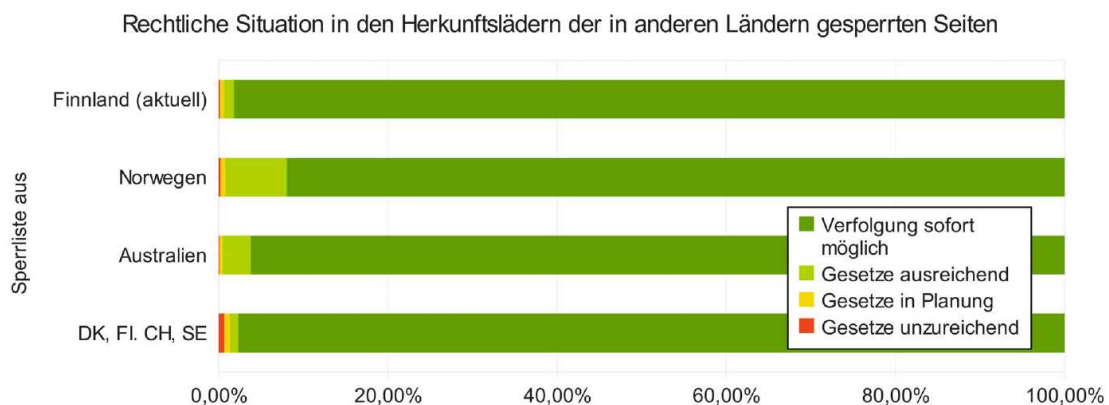
Legende: weiß = keine Server, grün = wenige Server, rot = viele Server; Quelle: siehe Fußnote 85.

Im oben bereits erwähnten Interview mit dem Hamburger Abendblatt behauptete die Familienministerin außerdem: „Die bittere Wahrheit ist, dass bisher nur die Hälfte der Länder Kinderpornografie ächtet. Das heißt, die andere Hälfte toleriert sie“⁸⁸.

Richtig ist, dass die oft zitierte Studie⁸⁹ des International Center for Missing and Exploited Children (ICMEC) 95 Staaten aufzählt, die keine Gesetze gegen „Kinder“-Pornografie haben. Unter diesen Staaten sind jedoch auch Staaten wie Iran, Afghanistan, Saudi Arabien, in denen teilweise oder ganz die Sharia gilt und schon Abbildung von normal bekleideten „westlichen“ Frauen strafbar sein kann. IT-Berater Dirk Landau recherchierte die Gesetze in den besagten 95 Staaten genau und kam zu folgendem Ergebnis:

„In 71 der 95 angeblich DKM-tolerierenden Ländern ist Pornografie per se illegal. Also wäre eine Entfernung kinderpornografischer Inhalte von Servern in diesen Ländern unproblematisch zu gewährleisten. [...] Unter den verbleibenden Ländern sind auch Länder wie Irak, Osttimor (Timor Leste), Chad oder Congo, die sich in Krieg, Bürgerkrieg, Anarchie oder verfassungsgebender Phase nach derlei Vorkommnissen befinden“⁹⁰.

Wie viele Server mit DKM-Inhalten stehen also in diesen Ländern? Der Diplom-Mathematiker Rochus Wesels kam zu dem Ergebnis⁹¹, dass 95 bis 99 Prozent aller Server in Ländern stehen, in denen eine Verfolgung möglich ist.



Grafik: AK Zensur⁹²

Fazit: Eine positive Korrelation zwischen fehlenden Gesetzen und Servern mit DKM wurde widerlegt. Die meisten Server mit DKM-Inhalten stehen in den USA und Europa. Eine Verfolgung ist fast überall möglich.

⁸⁸ <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/aktuelles.did=115254.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁸⁹ http://www.icmec.org/en_X1/pdf/SummerNewsletter2006formatted.pdf (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁹⁰ <http://www.dlandau.de/pornoillegal.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁹¹ Vgl. <https://scusiblog.org/wp-content/uploads/2009/04/kp-gesetze-101.pdf> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁹² <http://blog.odem.org/2009/04/17/pressemappe-ak-zensur-2009-04-16.pdf>, S. 5.

2.10. Ist DKM auf (ausländischen) Servern löscherbar?

Zwei Experimente, eine Studie und die ECO zeigen, dass das Löschen von DKM auch auf ausländischen Servern zeitnah möglich ist.

- a) Der Verein „Carechild“ schrieb⁹³ automatisiert 20 Server von der dänischen Sperrliste über die standardisierte Abuse-Adresse⁹⁴ an. Innerhalb der ersten drei Stunden waren acht amerikanische Domains nicht mehr erreichbar. Nach 48 Stunden waren 16 Seiten abgeschaltet. Bei den anderen Domains teilten die Provider mit, es handele sich nicht um illegales Material oder der Seitenbetreiber hätte sogenannte "record keeping documents" vorgelegt, aus denen das (volljährige) Alter der Darsteller hervorgeht. Die Organisation war erstaunt, wie „leicht und mit wie wenig Aufwand“ die Seiten aus dem Netz zu nehmen waren.
- b) Alvar Freude vom Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur (AK Zensur) schrieb ähnlich automatisiert 348 Server in 46 Ländern an und informierte über 1.943 vorgeblich illegale Seiten⁹⁵ (Quelle: Sperrlisten). Innerhalb der ersten 12 Stunden nach Aussenden der Mails wurden 60 Webauftritte gelöscht. Darüber hinaus haben 250 Server-Anbieter geantwortet und hauptsächlich legale Inhalte gefunden, was Stichproben bestätigten.
- c) Nach einer Studie der Universität Cambridge⁹⁶ sind Banken im Kampf gegen illegale Inhalte wesentlich effektiver. Betrügerische Webseiten, mit denen Kontodaten von Bankkunden ausgespäht werden sollen - so genannte "Phishing"-Seiten - werden durchschnittlich binnen vier Stunden vom Netz genommen. Webseiten mit DKM werden dagegen erst nach durchschnittlich 30 Tagen gelöscht. Die Studie führte dies vor allem auf die mangelnde finanzielle Ausstattung von Inhope zurück.
- d) Die vom Verband der deutschen Internetwirtschaft (eco) gemeinsam mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM) betriebene Beschwerdestelle⁹⁷ meldet, dass etwa 80% aller Webseiten innerhalb von 24 Stunden nach Meldung vom Netz genommen werden. Die deutschen Server sind noch schneller: Meist binnen weniger Stunden sind entsprechende Inhalte offline.

2.11. Woran scheitert das BKA bei seiner Arbeit gegen DKM?

Martina Krogmann schreibt auf der Internetplattform „Abgeordnetenwatch.de“, dass BKA-Hinweise auf dem internationalen Dienstweg über Europol und Interpol versandt. Es werde stets die nationalen Polizeibehörden angeschrieben, anstatt sich direkt an die jeweiligen Serveranbieter zu wenden. Das BKA rechtfertige dies mit der „Achtung vor der Souveränität der Staaten“, so Krogmann⁹⁸. Freude kritisiert: „Offenbar sind für das BKA bürokratische Abläufe ein höheres Gut als die Menschenwürde missbrauchter Kinder. Löschen statt Sperren ist möglich, aber der 'Dienstweg' soll dem entgegenstehen?“⁹⁹

Nach der Bundestagswahl einigte sich die neue CDU / FDP-Koalition darauf, dass das BKA die Löschungen der kinderpornografischen Inhalte forcieren solle, was eine Dienstanweisung¹⁰⁰ des BMI am 17. Februar 2010 anordnete. BKA-Chef Ziercke sieht sich jedoch nicht im Stande, diese Anweisung umzusetzen. Im März 2010 sagte in einer geschlossenen Veranstaltung der CDU-Fraktion: „Außerdem handele es sich beim BKA um eine Behörde, die sich an Regeln halten müsse, weswegen es ihm unmöglich sei, direkt an ausländische

⁹³ Vgl. http://www.carechild.de/news/politik/internetzensur_carechild_versuch_blamiert_deutsche_politiker_566_1.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁹⁴ Als weltweiter Standard für Missbrauchsmeldungen hat sich über die Jahre provider- und länderübergreifend die einheitliche E-Mail-Adresse abuse@example.com etabliert. Die E-Mails werden so ohne Verzögerung an die Beschwerdeabteilungen der Serveranbieter verschickt.

⁹⁵ Vgl. <http://ak-zensur.de/2009/05/loeschen-funktioniert.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁹⁶ Moore, Tyler & Clayton, Richard: The Impact on Notice and Take-down. Computer Laboratory, University of Cambridge. <http://www.cl.cam.ac.uk/~mc1/takedown.pdf> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁹⁷ <http://www.internet-beschwerdestelle.de/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁹⁸ http://www.abgeordnetenwatch.de/dr_martina_krogmann-650-5576--f186555.html#q186555 (letzter Zugriff 10.4.2010).

⁹⁹ <http://ak-zensur.de/2009/06/bka-dienstweg.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

Privatanbieter heranzutreten. ‚Also ich glaube, wir würden es uns auch verbitten, wenn der CIA oder das FBI oder der chinesische Nachrichtendienst oder wer auch immer hier in Deutschland dafür sorgen will, dass bestimmte Dinge gesperrt oder gelöscht werden sollen. Nur noch einmal vom Grundprinzip her: Dass eine Behörde einen Privaten im Ausland auffordert, etwas zu tun, das kann ich schlicht nicht‘, so Ziercke. Es sei lediglich möglich, über Verbindungsbeamte in den entsprechenden Ländern auf eine Löschung hinzuwirken¹⁰¹.

Der BKA-Chef verdreht dabei, dass seine Behörde gar nicht in Form eines Verwaltungsakts zur Löschung „auffordern“ soll. Stattdessen soll das BKA laut Dienstanweisung nur informellen Schreiben an die Server mit einen „Hinweis“ auf einen potentiellen Rechtsverstoß verschicken. Dadurch wird das BKA nicht hoheitlich tätig, was der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags bereits im Juni 2009 bestätigte¹⁰².

Möglich, dass der BKA-Chef hier eine politische, nicht fachliche Aussage vertritt, um den von ihm angeregten Gesetzentwurf für Internetsperren doch noch durchzusetzen. Dieser Eindruck wird durch die jüngste Pressemitteilung des BKA verstärkt, in der das Prinzip „Löschen statt Sperren“ als kaum umsetzbar beschrieben wird. Darin heißt es: „Ein Mitarbeiter des BKA-Referats Kinderpornografie erklärte, das BKA versuche schon seit Jahren, die Seiten im Ausland löschen zu lassen. Der Erfolg sei ‚sehr begrenzt‘. Die Seiten verschwänden nach drei bis fünf Tagen, um dann an anderer Stelle in leicht abgeänderter oder auch identischer Form wieder aufzutauchen“¹⁰³.

Thomas Stadler, Fachanwalt für IT- Recht, schreibt dazu: „Das mag in einigen Fällen so sein, taugt aber nicht als Argument pro Access-Blockaden. Denn im Falle von DNS-Sperren müssen die Inhaltsanbieter noch nicht einmal den Server wechseln, sondern nur die Domain ändern, während der Content durchgehend online bleiben kann. Das vom BKA ins Feld geführte Argument spricht also erst recht gegen Access-Sperren“¹⁰⁴. Spekulativ fügt er hinzu: „Das Bundeskriminalamt ist im Grunde bislang nicht viel mehr als eine Koordinierungsstelle und kämpft deshalb für eine Erweiterung der eigenen Kompetenzen. Und insoweit wäre das Zugangsschwerungsgesetz aus Sicht des BKA ein wichtiger Baustein“¹⁰⁵.

2.12. Die Debatte um die Störerhaftung

Die geplanten Internetsperren stellen auch die juristische Streitfrage nach der Störerhaftung neu. Zurzeit ist nach dem § 8 TMG geregelt, dass Internetanbieter nicht verantwortlich sind „für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln“. Das Hamburger Landgericht entschied 2008 dennoch, dass der Provider Hansenet/Alice den Zugriff auf eine Website mit rechtswidrigem Inhalt nur deshalb nicht sperren müsse, weil der „wirtschaftliche Aufwand“ für die Einrichtung der DNS-Sperren zu hoch sei¹⁰⁶.

Nikolaus Forgo befürchtet den Umkehrschluss: „Fiele dieser Aufwand weg, weil aus ganz anderen Gründen sowieso DNS Sperren bestehen, dann lässt sich diese Argumentation so nicht mehr weiterführen und dann ist man als Provider auf hoher See und vor einem Hamburger Gericht noch mehr in Gottes Hand als bisher, wenn man es mit Inhabern von Urheberrechten zu tun bekommt“. De facto bedeute die Rechtssprechung des Gerichtes, dass man „die ohnehin schon problematische und vielfach kritisierte Rechtssprechung zur ‚Störerhaftung‘ von Host-Providern auf Access-Provider erweitert“¹⁰⁷. Um eine Welle neuer Klagen zu verhindern, schließt das Gesetz in seiner letzten Version nach § 7 Abs. 2 Internetsperren aus zivilrechtlichen Ansprüchen aus.

¹⁰⁰ Vgl. <http://blog.odem.org/2010/02/19/Erlass-ZugErschwG.pdf> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁰¹ <http://www.netzpolitik.org/2010/update-bka-moechte-keine-provider-im-ausland-anschreiben/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁰² Vgl. <http://www.netzpolitik.org/wp-upload/090616-211-09-a.pdf> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁰³ http://de.news.yahoo.com/26/20100317/ttc-bka-lschen-von-auslands-internetseit-a0164be_1.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁰⁴ <http://www.internet-law.de/2010/03/bka-startet-lobbying-gegen-loschen-statt-sperren.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁰⁵ Vergleiche dazu auch Hilbrans, Sönke: „Vom BKA zur Bundesstaatsschutzpolizei“, in: „Blätter für deutsche und internationale Politik“ 2/2009, S. 12-15.

¹⁰⁶ LG Hamburg, Urteil vom 12. November 2008, Az.: 308 O 548/08.

2.13. Die absehbare Ausdehnung der Internetsperren

Zwar schließt § 7 Abs. 2 weitere zivilrechtliche Sperren aus, nicht jedoch weitere öffentlich-rechtliche Sperren. Zwar betonten die meisten Politiker *vor* der Verabschiedung des Gesetzes, dass die Sperren „ausschließlich“ DKM sperren sollten, doch nach Verabschiedung des Gesetzes folgten weitere Forderungen:

Person / Institution	Funktion	Sperr-Forderung
Hessische Innenministerium		25 ausländische Webseiten mit illegalen Lotterien ¹⁰⁸
Holger Hövelmann (SPD)	Innenminister von Sachsen-Anhalt	231 rechtsextreme Webseiten ¹⁰⁹
Annette Schavan (CDU) Dieter Gorny	Bundesbildungsministerin Vorstandsvorsitzender des Bundesverbands Musikindustrie	Gewaltseiten ¹¹⁰ Sperren zu Gunsten des Schutzes des geistigen Eigentums ¹¹¹ ---- dito ---- ¹¹²
Vertreter des Buchhandels Renate Gradistanac (SPD) Bundesrat	MdB	Jugendpornografie ¹¹³ Jugendpornografie ¹¹⁴
-- Nach Beschluss des Gesetzes --		
Thomas Strobl (CDU) Hans-Peter Uhl (CSU)	Generalsekretär Baden-Württemberg Innenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion	„Killerspiele“ ¹¹⁵ „Erweiterungen prüfen“ ¹¹⁶
Jürgen Rüttgers (CDU) Angela Kolb (SPD)	NRW-Ministerpräsident Justizministerin aus Sachsen-Anhalt	Sperren auch ohne Gerichtsurteile ¹¹⁷ europaweite Internetsperren ¹¹⁸
„Expertenkreis Amok“		„Sämtliche absolut unzulässigen ausländischen Angebote“ ¹¹⁹ „Hassseiten“ ¹²⁰
Romani Rose	Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma	
Von der Leyen (CDU)	Bundesfamilienministerin	„ Meinungsfreiheit , Demokratie und Menschenwürde“ müssten „im Internet im richtigen Maß erhalten“ bleiben ¹²¹
Cecilia Malmström (ELDR)	EU-Kommissarin für Innenpolitik	Europaweite Sperren für Kinder- und Jugendpornografie ¹²²

In Italien wurden Internetsperren 2006 ebenfalls unter dem Vorwand des DKM eingeführt. Nur kurze Zeit später sperrte das Land über 250 Glücksspielseiten¹²³. Ähnliches wird zurzeit auch in Deutschland auf Verwaltungsebene diskutiert¹²⁴. Im Februar 2010 hat Italien auch die Suchmaschine PirateBay gesperrt, weil die Seite die Suche nach urheberrechtlich geschütztem Material vereinfacht¹²⁵.

Eine einmal eingerichtete Sperr-Infrastruktur wird höchstwahrscheinlich ausgedehnt – ob gewollt oder nicht.

¹⁰⁷ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Geplante-Kinderporno-Sperre-koennte-andere-Sperrverfuegungen-erleichtern-219091.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁰⁸ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundesregierung-treibt-Netzblockaden-gegen-Kinderpornografie-voran-197482.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁰⁹ Vgl. http://www.asp.sachsen-anhalt.de/presseapp/data/stk/2008/635_2008_686de32fb5445972e7435b3553c70f92.htm (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹¹⁰ Vgl. http://www.focus.de/digital/computer/kriminalitaet-schavan-gewalt-seiten-im-internet-sperren-lassen-aid_381771.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹¹¹ Vgl. <http://www.heise.de/ct/artikel/Verschleierungstaktik-291986.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹¹² Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Medienrechtsforum-Forderungen-nach-Ausweitung-von-Internetsperren-215603.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹¹³ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-streitet-ueber-Kinderporno-Sperren-217707.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹¹⁴ Vgl. BR-Drs. 394/1/09, S. 1f.

¹¹⁵ Vgl. <http://www.presseportal.de/pm/66749/1425454> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹¹⁶ Vgl. http://www.presseportal.de/pm/66749/1426111/koelner_stadt_anzeiger (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹¹⁷ Vgl. http://www.dwld.de/story/21477/rttgers_liebeserklrung_sentimentalitt_statt_argumente/ (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹¹⁸ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/SPD-Politikerin-plaediert-fuer-europaweite-Web-Sperren-184090.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹¹⁹ Vgl. http://www.baden-wuerttemberg.de/fm/7/2028/BERICHT_Expertenkreis_Amok_25-09-09.pdf, S. 57 (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹²⁰ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Ausweitung-der-Web-Sperren-auf-Hasspropaganda-gefordert-6147.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹²¹ Vgl. <http://www.abendblatt.de/politik/article1120772/Kampf-gegen-Schmutz-im-Internet-wird-verschaerft.html> (letzter Zugriff 10.4.2010). In einer Klarstellung äußerte das Familienministerium, von der Leyen hätte jedoch kein konkretes Vorgehen gegen weitere Inhalte angekündigt.

¹²² Vgl. <http://www.netzpolitik.org/2010/censilia-richtlinien-entwurf-in-deutsch/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹²³ Vgl. <http://www.aams.it/site.php?page=20060213093814964&op=download> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹²⁴ Vgl. <http://blog.odem.org/2010/04/gluecksspiel-sperren.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹²⁵ Vgl. <https://scusiblog.org/?p=3005> (letzter Zugriff 10.4.2010).

3. Technische Grundlagen der Internetsperren

EINE DAUERHAFTERE UND VOLLSTÄNDIGE ENTFERNUNG KINDERPORNORAFISCHER INHALTE IST TECHNISCH NICHT MÖGLICH.

[...] KEINES DER VORGESTELLTEN [SPERR-]VERFAHREN BIETET EINE HOHE UMGEHUNGSSICHERHEIT.“

Analyse des Bundesinnenministeriums, Februar 2009¹²⁶

Im Folgenden soll in aller Kürze¹²⁷ ein Blick auf die möglichen Sperrtechnologien, sowie ihre jeweils möglichen Vor- und Nachteile geworfen werden.

o DNS-Sperren:

Ein manipulierter DNS-Server kann Anfragen des Nutzers entweder mit einer Fehlermeldung beantworten oder auf eine andere speziell dafür erstellte Stopp-Website umleiten.

Overblocking: DNS-Sperren bergen die Gefahr einer ungewollten (Mit-)Blockierung legaler Angebote (Overblocking). Grund: Oft liegen Internetseiten nicht auf einem eigenen, sondern mit vielen anderen nur auf einem angemieteten, virtuellen Server eines großen Anbieters (Subdomains). Soll nun die die Domain von [BöseSeite.home.aol.com](#) in die Liste aufgenommen, wären unter Umständen alle Kunden von [home.aol.com](#) gesperrt. Bedroht sind auch alle interaktiven Anbieter wie Soziale Netzwerke (Facebook & co.), Blogs mit Kommentarfunktion, Flickr, Microblogs (wie Twitter), Filehoster wie RapidShare, Foren u.v.m., bei denen die Nutzer Inhalte zunächst unkontrolliert einstellen können. In der Türkei wird beispielsweise auf Grund zweier beleidigender Videos gegen den Staatsgründer Atatürk die gesamte Videoseite „YouTube.com“ gesperrt¹²⁸.

Umgehungsmöglichkeiten: Die DNS-Manipulation funktioniert so, als hätte jemand falsche Nummern ins „URL-Telefonbuch“ des Servers eingetragen¹²⁹. Wer jedoch nicht die URL, sondern die IP-Nummer in den Browser eintippt, kommt weiter zur gewünschten Seite. Alternativ kann der Nutzer auch einen einfach einen anderen DNS-Server¹³⁰ (~ ein anderes Telefonbuch) in den Web-Browser eintragen. Diese Änderung wird in einem 27-Sekunden Film¹³¹ auf YouTube und vom CCC¹³² erklärt.

o IP-Sperren:

Die effektivste, aber auch grösste Methode sperrt die IP-Nummer. Dabei verwirft der Internetanbieter jegliche Information der gesperrten IP, völlig unabhängig von der vom Nutzer eingetippten Internet-Adresse.

Umgehungsmöglichkeiten: Nutzer können IP-Sperren mit verschlüsselten VPN-Tunneln umgehen¹³³. Auch die Server (Anbieterseiten) können aktiv werden. Zwar haben sie meist „statische“ IP-Nummern, diese können sie jedoch binnen weniger Stunden ändern. Eine IP-Sperre gegen den Server liefe dann ins Leere. Mit Techniken wie DynDNS können IP-Adressen im Extremfall sogar alle 60 Sekunden rotieren.

Overblocking: Problematisch ist, dass auf einem Server oft hunderttausende Internetseiten liegen können. Von IP-Sperre sind alle gleich betroffen. Als die Bundesstaatsanwaltschaft 1997 die IP-Nummer des Servers

¹²⁶ Analyse des Bundesinnenministeriums für den BMI-Innenausschuss. Vgl. <http://blog.odem.org/2009/03/31/bmi-innenausschuss-bericht.pdf> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹²⁷ Ausführlich dazu: Sieber, Ulrich & Nolde, Malaika: Sperrverfügungen im Internet, S. 36-51 und Pursch, Günter & Bär, Verena: Sperrverfügungen gegen Internet-Provider, S. 7-13 und 16-21.

¹²⁸ Sämtliche Videos sind dadurch nicht zugänglich. In jeder Minute wird auf Youtube Filmmaterial im Umfang von 24 Stunden hochgeladen. Eine Vorabkontrolle ist dort genauso unmöglich wie bei Kommentaren auf Blogs oder Foreneinträgen. Mehr Infos zu der YouTube-Sperre vgl.: <http://www.sueddeutsche.de/computer/559/444297/text/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹²⁹ Internetseiten liegen auf Servern. Jeder dieser Server ist über seine IP-Adresse, also eine bestimmte Zahlenabfolge, im Internet erreichbar. Um sich nicht lange Zahlenkolonnen merken zu müssen, nutzt man im Internet aber „Adressen“ wie www.da-bin-ich.de. Übersetzt werden diese Adresse in Nummern durch den „Domain Name Service“ (DNS) – eine Art Telefonbuch. Der DNS übersetzt eine Adresse wie www.netzpolitik.de in die dazugehörige IP-Nummer: <http://70.47.103.33/>.

¹³⁰ Der „Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs“ (FoeBud e.V.) hat im April 2009 einen öffentlichen „Anti-Zensur DNS-Server“ eingerichtet, den jedermann nutzen kann, vgl. <http://www.foebud.org/aboutus/gegen-internetsperren-in-einer-freien-gesellschaft-foebud-richtet-anti-zensur-dns-server-ein/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹³¹ Vgl. <http://www.youtube.com/watch?v=1NNG5I6DBm0> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹³² Vgl. <http://www.ccc.de/censorship/dns-howto/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

XS4all.nl sperrte, waren auch tausende andere Seiten betroffen¹³⁴. Als Arcor 2007 die IP des Porno-Anbieter „Youporn“ filterte, waren rund 3,5 Millionen Webseiten mitgesperrt. Wechselt der gesperrte Server seine IP, verfällt diese nicht. Sie wird unter Umständen (automatisiert) einem ganz anderen Server zugewiesen, der davon gar nichts weiß und so unwissentlich gesperrt wird - so passiert 2002 in der Schweiz¹³⁵.

o **URI- bzw. Zieladressen-Sperren**

Jedes einzelne Bild und schlicht jedes Element im Internet hat eine eigene „Uniform Resource Identifier“ (URI)¹³⁶. Die URI eines Bildes könnte z.B. heißen: „http://www.BöseSeite.de/images/BösesBild.jpg“. Die URI-Sperre ermöglicht zielgenau dieses Bild zu sperren, während die restliche Website online bleibt. Es können aber auch einzelne Artikel aus Nachrichtenseiten, einzelne Videos von YouTube und sogar einzelne Kommentare aus Blog „verschwinden“. URIs sind also heimliche, weil unauffällige und zielgenaue Filter.

Das Problem: Der gesamte Internetverkehr müsste durch den speziellen Filter-Server. Dies würde zum sofortigen Zusammenbruch des WWW aller teilnehmenden Provider führen. Daher werden URI-Verfahren nur in Kombination mit anderen, so genannten „Hybriden Technologien“ eingesetzt.

o **Hybride Techniken**

China, Großbritannien und Australien verwenden eine Kombination aller Technologien, die wie ein Sieb arbeiten. Nur bei problematischen IP- bzw. DNS-Adressen kommt die zielgenaue URI-Sperre zum Einsatz. So bleibt der größte Teil des Netzes gewohnt schnell. Nachteil sind die erheblichen Implementierungskosten im Kommunikations-Netzwerk und hohe Personalkosten bei der filigranen Filterung.

Umgehungsmöglichkeit: VPN-Tunnel und verschlüsselte Anonymisierungsdienste.

o **The great (fire)wall / Deep packet Inspection**

Ähnlich funktioniert auch „The Great Firewall of China“. Sie ergänzt die Hybride Methode zusätzlich durch Filterung von Inhalten, das sogenannte „deep packet inspection“. Jede abgerufene Information, jedes „Paket“ wird vor der Weiterleitung automatisiert durchleuchtet. Die Zensoren¹³⁷ blockieren in China so gezielt Seiten, die Schlüsselbegriffe enthalten wie „Tiananmen square“, „Demokratie“, „Tibet“ und ähnliche¹³⁸.

Umgehungsmöglichkeit: Verschlüsselte Anonymisierungsdienste und VPN-Tunnel können nicht durchleuchtet werden. In China sind sie jedoch verboten. Außerdem blockiert die Volksrepublik die wichtigsten Exit-Points der Tunnel und Anonymisierungsdienste per IP-Sperre. Da sich China nicht an Overblocking stört, ist die Umgehung extrem schwierig.

Overblocking: Die Kollateralschäden sind extrem. De facto wird das gesamte Internet außerhalb Chinas – abgesehen von wenigen, meist bedeutungslosen Webseiten - geblockt.

¹³³ Bei einem Tunnel stellt eine Software eine verschlüsselte Verbindung zu einem ausländischen Rechner her. Von dort aus wird dann die gewünschte Adresse angesurft und die Informationen durch den verschlüsselten Tunnel zurück zum Nutzer in Deutschland geschickt. Dafür gibt es eine Reihe von freien und kommerziellen Anbietern. Ähnlich funktionieren auch Anonymisierungsnetzwerke wie „Tor“. Sie verschlüsseln die Verbindung dezentral und automatisiert über mehrere Rechner, mehrerer Länder.

¹³⁴ Der Serverbetreiber XS4all.nl reagierte damals mit schnellen IP-Wechseln. Die Bundesstaatsanwaltschaft ließ die Internetanbieter deshalb immer mehr IP-Adresse sperren. Dadurch wurden jedoch immer mehr legale Angebote unschuldig mitgesperrt, was schließlich den Druck auf die Staatsanwaltschaft so sehr erhöhte, dass sie das Katz- und Mausspiel aufgeben musste.

¹³⁵ So waren vor einigen Jahren die Website der Schweizer Hochschulen in der Schweiz nicht erreichbar, da ihrem Server eine IP zugeteilt wurde, auf der vorher eine rechts-extreme Seite gesperrt war, vgl.: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/12/12249/1.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹³⁶ Die Internet-Adressen (URLs) sind eine Unterform der URI, vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Uniform_Resource_Identifier#Schemata (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹³⁷ In China soll die Zahl der Cyber-Polizisten bei über 30.000 liegen. Sie überwachen neben den automatischen Sperren auch soziale Netzwerke, sperren Begriffe in Suchmaschinen und vieles mehr. Die effektivste Waffe der Chinesen ist jedoch die voraussehlende Selbstzensur der Bevölkerung und in Unternehmen. Obwohl Google sich jetzt aus China zurückgezogen hat, zensieren Microsoft Bing und Yahoo weiter wie bisher.

○ **Fazit:**

Grundsätzlich können Sperren stets umgangen werden. Insbesondere bei Konsumenten von DKM muss von einem großen Beschaffungswunsch ausgegangen werden. Die im Gesetz favorisierten DNS-Sperren halten allenfalls „Fritzchen Doof“¹³⁹ auf, haben eher einen Placebo-Effekt.

Wirksamere Maßnahmen wie IP-Sperren sind jedoch mit hohen Kollateralschäden verbunden. Je besser die Technologie, desto höher der Eingriff in die Grundrechte und desto höher sind Personal- und Investitionskosten. Vor allem aber steigt das Risiko des politischen Missbrauchs. Prof. Dr. Ulrich Sieber schreibt in seiner Studie „Sperrverfügungen im Internet“, dass die hybride Sperrtechnologie „bei der Schaffung einer zentralen Kontrollarchitektur nicht nur die Sperrung von ausländischen Internetadressen ermöglicht, sondern zugleich eine effektive und flächendeckende Überwachung der Internetkommunikation erleichtern würde“¹⁴⁰.

Günther Pursch und Verena Bär ergänzen: „Gerade am Beispiel China zeigt sich, dass Sperrungen durchaus wirksam durchgesetzt werden können [...]. Um Sperrungen effektiv handhaben zu können, müsste das Internet ganzheitlich umstrukturiert werden und insbesondere seine ursprüngliche Intension, nämlich die dezentrale Vernetzung von Computern, aufgegeben werden“¹⁴¹.

¹³⁸ Vgl. Beitrag über die Firewall vom australischen Sender ABC auf Youtube: <http://www.youtube.com/watch?v=dWfUOG0EA9w> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹³⁹ Geflügeltes Wort aus der Geschichte der Internetsperren, vgl. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/11/11175/1.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁴⁰ Sieber, Ulrich & Nolde, Malaika: Sperrverfügungen im Internet, S. 232.

¹⁴¹ Pursch, Günter & Bär, Verena: Sperrverfügungen gegen Internet-Provider, S. 26.

4. Das Gesetz

„DENNOCH BEGRÜßEN WIR DIE HEUTIGE ENTSCHEIDUNG [DES BUNDESPRÄSIDENTEN].
SIE HAT DEN WEG FREIGEMACHT, DIESES UNSÄGLICHE GESETZ [...] ENDGÜLTIG ZU BEERDIGEN.“

Konstantin von Notz, Bundestagsfraktion der Grünen, am Tag der Ausfertigung des Gesetzes.¹⁴²

4.1. Die fast zweijährige Geschichte des Zugangserschwerungsgesetzes

Die erste Erwähnung von bundesweiten Internetsperren findet sich am 27. August 2008 bei der Pressekonferenz des deutschen Bundeskriminalamts. Von der Leyen nahm im November 2008 die Idee auf. Im Januar 2009 kündigte die Familienministerin an, mit den größten Internet Providern Verträge über Internetsperren abschließen zu wollen. Diese forderten jedoch eine gesetzliche Regelung, u.a. weil die Unternehmen nicht bereit waren, das Risiko von hohen Entschädigungen bei Fehlspernungen zu tragen. Noch während die Verträge verhandelt wurden, begann die Ausarbeitung eines Sperr-Gesetzes. Am 23. März 2009 beschloss das Kabinett dafür die Eckpunkte¹⁴³.

Die Verträge wurden am 17. April medienwirksam zwischen dem BKA und fünf großen Internet Providern unterschrieben. Die Bundesministerin habe nach Aussagen von Frank Rieger vom Chaos Computer Club (CCC) die Provider erpresst¹⁴⁴. Wer nicht unterschreibe, unterstütze Kinderpornografie. Zwar sollten die Verträge geheim bleiben, jedoch wurden sie dem CCC zugespielt¹⁴⁵ (Mehr zu den Verträgen unter 6.1.).

Im April wurde die öffentliche Debatte zunehmend intensiver. Höhepunkte waren die bisher größte Bundestag-Onlinepetition mit 134.000 Mitzeichnern, die Gründung zahlreicher Bündnisse, wie dem „Arbeitskreis gegen Internetsperren und Zensur“ (AK Zensur), zahlreiche Demonstrationen u.a. mit 25.000 Teilnehmern unter dem Motto „Freiheit statt Angst“ sowie einer großen Kampagne der Piratenpartei unter dem Motto „Zensursula“.

Unter Hochdruck entstand ein Gesetzesentwurf, dessen Klauseln ins TMG einfügen werden sollte. Am 22. April wurde der Entwurf vom Bundeskabinett beschlossen. Die erste Lesung des Gesetzes im Bundestag fand am 6. Mai statt. Bei einer gemeinsamen Anhörung der Wirtschafts- und Technologieausschüsse am 27. Mai wurde der Entwurf von Experten scharf kritisiert. Der federführende Wirtschaftsausschuss nahm daraufhin am 15. Juni umfangreiche Änderungen vor. Statt einer Änderung des Telemediengesetzes bekam das Gesetz einen eigenständigen Charakter als Spezialgesetz mit dem Namen „Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen“ (ZugErschwG).

In zweiter und dritter Lesung wurde am 18. Juni 2009 das Zugangserschwerungsgesetz vom BT beschlossen. Im Juli strengte der Bundestagsabgeordnete Jörg Tauss (Piraten) ein Organstreitverfahren wegen formeller Verfahrensfehler vor dem BVerfG an. Am 10. Juli verzichtete der Bundesrat auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen im Oktober 2009 beschlossen Union und FDP die Internetsperren – sofern das Gesetz noch vom Bundespräsidenten ausgefertigt würde – zunächst auszusetzen und stattdessen die Löschung von kinderpornografischem Material anzustreben. Im November schickte der Bundespräsident einen Fragenkatalog an die neue BReg, um „ergänzende Informationen“ zu erhalten. Im Februar 2010 wurde bekannt, dass die BReg an einem neuen Gesetz arbeite, das ausschließlich dem „Löschen“ von Internetseiten dienen solle¹⁴⁶. Am 17. Februar 2010 unterzeichnete Köhler das Gesetz, da „keine durchgreifen-

¹⁴² http://www.gruene-bundestag.de/cms/presse/dok/327/327853.jetzt_amtlich_bundesregierung_beim_kampf.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁴³ Vgl. <http://www.netzpolitik.org/wp-upload/eckpunkte-internetsperren-2009-03-25.pdf> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁴⁴ Vgl. <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/interview/951024/> (letzter Zugriff 10.4.2010). Zu den Unterzeichnern gehören die Deutsche Telekom, Vodafone/Arcor, Telefónica O2 Germany, Kabel Deutschland und HanseNet/Alice. Andere Provider lehnten die außergesetzliche Regelung ab, drohten gar mit Verfassungsklage.

¹⁴⁵ Vgl. <http://www.ccc.de/press/releases/2009/20090213/20090211-vertragsentwurf-bka-isp.pdf> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁴⁶ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,676669,00.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

den verfassungsrechtlichen Bedenken“ bestanden hätten, die ihn an der Ausfertigung gehindert hätten¹⁴⁷. Es wurde am 22. Februar im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 23. Februar in Kraft.

Bereits am Tag der Unterzeichnung schickte das BMI an das BKA eine (offenbar vorbereitete) Dienstanweisung. Darin wird die Anwendung von Sperrlisten und Zugangssperren untersagt, stattdessen das forcierte Löschen von Inhalten angeordnet. Das BMI weist das BKA außerdem an, die ggf. noch bestehenden Verträge mit den Internetanbietern aufzukündigen.

4.2. Was ist im Gesetz vorgesehen?

Das „Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen“ (Zugangserschwerungsgesetz – ZugErschwG) regelt die Erstellung, Übermittlung und Kontrolle einer vom Bundeskriminalamt erstellten Liste zur Sperrung von Internetseiten im WWW mit kinderpornografischen Inhalten durch Access-Provider in Deutschland. Betroffen sind alle Provider mit mehr als 10.000 Teilnehmern. Gesperrt werden sollen nach § 1 Abs. 1 ZugErschwG alle Telemedienangebote, „die Kinderpornografie nach § 184b StGB enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf diese Inhalte zu verweisen“.

Beschränkt wird die Aufnahme in die Sperrliste nach § 1 Abs. 2 ZugErschwG auf Angebote, bei denen die Löschung „nicht oder nicht in angemessener Zeit erfolgsversprechend sind“. Das Ermessen liegt beim BKA.

Nutzer, die eine Seite der Sperrliste abrufen, sollen nach § 4 ZugErschwG von ihrem Provider auf eine Stopp-schild-Grafik umgeleitet werden. Verspätete oder unzureichende Sperrmaßnahmen der Provider können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 13 Abs. 2 ZugErschwG). Ein fünfköpfiges „Expertengremium“ (§ 9 ZugErschwG), welches beim Bundesdatenschutzbeauftragten angesiedelt ist, soll quartalsweise die Liste anhand einer Stichprobe prüfen.

Die Sperrtechnologie bleibt offen. Für die Sperrung dürfen gemäß § 2 Abs.2 ZugErschwG:

- a) vollqualifizierte Domainnamen (~ DNS-Sperre)
- b) IP-Adressen (~ IP-Sperre) oder
- c) Zieladressen (~ URI-Sperre bzw. Hybride Verfahren)

verwendet werden. „Mindestens“ soll jedoch auf Ebene der vollqualifizierten Domainnamen gesperrt werden.

¹⁴⁷ Vgl. <http://www.netzpolitik.org/2010/bundespraesident-hat-zugangserschwerungsgesetz-unterschrieben/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

5. Verfassungsrechtliche Kritik am Gesetz

„DAS ZEITALTER DER INTERNETZENSUR HAT ENDGÜLTIG BEGONNEN“

Rechtsanwältin Annette Marberth-Kubicki¹⁴⁸

In diesem Abschnitt sollen juristische Bedenken am Gesetz aufgeführt und im Groben abgewogen werden. Eine abschließende Beurteilung unter Einschließung aller Argumente ist im Rahmen einer Hausarbeit jedoch nicht möglich. Daher wird in dieser Arbeit auch kein stringenter Gutachtenstil eingehalten.

5.1. Formelle Aspekte

5.1.1. Neues Gesetz in drei Tagen / Fehlende erste Anhörung

Über welches Gesetz der Bundestag bei der Endabstimmung am 18. Juni abstimmte, sorgte für Verwirrung innerhalb und außerhalb des Parlaments. Sowohl die Tagesordnung als auch CDU-Verhandlungsführerin Martina Krogmann nutzen den alten Namen des Gesetzes. Max Stadler (FDP) spottet daraufhin genüsslich, dass die CDU nicht einmal den richtigen Namen des Gesetzes kenne¹⁴⁹.

Auch aufmerksame Blogger¹⁵⁰ waren verwirrt, welche Version des Gesetzes tatsächlich beschlossen wurde, denn auch auf der Homepage des Bundestages war nur die alte Version des Gesetzes zu finden. Ursache für die Verwirrung war ein GO-Trick, den die CDU/SPD-Koalition einsetzte, um das Gesetz noch vor Ende der Sommerpause und damit vor Ende der Legislaturperiode durch den Bundestag zu bringen:

Im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hatten die Berichterstatter von CDU/CSU und SPD am 15. Juni 2009 – losgelöst und ohne Mitberatung der anderen beteiligten Ausschüsse – eine sehr umfassende Überarbeitung am Gesetz eingebracht:

- a) Statt einer Änderung des TMG entstand ein eigenständiges Gesetz namens „ZugErschwG“.
- b) Ein neues Expertengremium sollte nun quartalsweise Stichproben der Liste prüfen.
- c) Verkehrs- und Nutzungsdaten dürfen nicht mehr zur Strafverfolgung eingesetzt werden.
- d) Das BKA behält eigenes Ermessen hinsichtlich der Aufnahme von Angeboten in die Sperrliste.
- e) Der Verwaltungsrechtsweg wird explizit im Gesetz erwähnt.
- f) Das Gesetz wird befristet bis zum 31. Dezember 2012.

Das ZugErschwG erschien daher der FDP und anderen Mitgliedern der Opposition in seinem Gehalt als ein neues Gesetz und nicht nur als neue Fassung des alten Entwurfs. Die FDP beantragte daraufhin, die Absetzung des Tagesordnungspunktes und die Rücküberweisung ins Plenum. Als dies scheiterte, forderte die FDP eine neue öffentliche Anhörung durchzuführen. Auch dies lehnten CDU und SPD ab.

Drei Tage später wurde dann laut Protokoll¹⁵¹ zunächst das „neue Zugängerserschwerungsgesetz“ als „Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschuss“ (16/13411) in das alte Gesetz (16/12850) eingefügt. Danach

¹⁴⁸ Marberth-Kubicki, Annette: „Der Beginn der Internet-Zensur – Zugangssperren durch Access-Provider“, in: Neue Juristische Wochenschrift 25/2009, S. 1797.

¹⁴⁹ Zitat: „Frau Kollegin Krogmann hat ihren Beitrag damit begonnen, dass sie behauptet hat, es würde jetzt gleich das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen beschlossen. (Dr. Martina Krogmann [CDU/CSU]: Das Gesetz heißt auch so!) Richtig ist: Ein solches Gesetz war hier in erster Lesung beraten worden. Sie aber haben das geändert. Wir beraten heute über ein gänzlich neues, anderes Gesetz, das auch einen anderen Namen hat. Es heißt Zugängerserschwerungsgesetz. Das wird heute erstmals hier im Plenum beraten, obwohl der normale Ablauf wäre, dass es eine Plenardebatte gibt, dann Ausschussberatungen und dann die zweite und dritte Lesung. [...] (Dr. Ole Schröder [CDU/CSU]: Man kann doch im Gesetzgebungsverfahren den Namen des Gesetzes ändern!) – Nein, Sie haben das ursprüngliche Gesetz, [...] ersetzt und ein neues eingebracht, ohne den normalen Ablauf einzuhalten. Ich sage Ihnen Folgendes, lieber Herr Kollege Schröder: Wir Juristen wissen, dass das Bundesverfassungsgericht seit der Elfes-Entscheidung – 6. Band, Seite 32 – auch das formelle Zustandekommen eines Gesetzes auf Verfassungsbeschwerde hin prüft. Dass hier Verfassungsbeschwerden eingelegt werden, liegt auf der Hand. Dann wird Ihr Verfahren in Karlsruhe überprüft werden. Das sage ich Ihnen jetzt schon voraus.“, aus: Stenografischer Bericht der 227. Sitzung des Bundestages vom 18. Juni 2009, S. 25154 (D), 25155 (A).

¹⁵⁰ Vgl. <http://zenzizenzenic.de/archives/2009/06/18/wurde-das-gesetz-zur-bekampfung-der-kinderpornografie-in-kommunikationsnetzen-und-nicht-das-zugangerserschwerungsgesetz-beschlossen/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁵¹ Stenografischer Bericht der 227. Sitzung des Bundestages vom 18. Juni 2009, S. 12563 (D).

stimmte der BT über das alte, aber nun ersetzte Gesetz ab¹⁵².

Fraglich ist, ob dieser Ablauf die Anforderungen des Grundgesetzes erfüllte. Grundsätzlich akzeptiert das BVerfG weitgehende Gesetzesänderungen auch nach der ersten Lesung. So sah das Gericht etwa kein Problem darin, dass 2002 erst in zweiter Lesung eine Regelung in die debattierte Strafprozessordnung eingefügt wurde, die in der ersten Lesung gar nicht thematisiert wurde:

„Im Hinblick auf das Zustandekommen des Gesetzes [...] entspricht es parlamentarischer Übung, Änderungen und Ergänzungen nach der ersten Lesung eines Gesetzentwurfs in den Ausschussberatungen anzubringen. Auch wenn eine Behandlung des vollständigen Gesetzentwurfs bereits in der ersten Lesung dem Gebot der Öffentlichkeit und Transparenz des Gesetzgebungsvorgangs in höherem Maße gerecht geworden wäre, kommt es für das Wirksamwerden des Gesetzes zunächst nur auf den nach der parlamentarischen Beratung nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG gefassten Gesetzesbeschluss des Bundestags an. In der Gestaltung des dahin führenden Verfahrens ist der Bundestag im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie frei (vgl. BVerfGE 10, 4 <19>; 80, 188 <220>; 84, 304 <322>).“¹⁵³

Und in der BVerfGE 120,56 (75) heißt es mit Hinblick auf den Vermittlungsausschuss, dass diese Möglichkeit nur begrenzt wird durch „Regelungsgegenstände [, die] erst nach der letzten Lesung des Bundestages in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden.“

Daher argumentiert Tauss, dass es sich hierbei nicht nur um einige, späte Einfügungen handelt, sondern um ein komplett neues Gesetz. Und ein solches Gesetz könne nach Art. 76 Abs. 1 GG iVm. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG iVm. § 76 Abs. 1 GO-BT nur von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, nicht jedoch in BT-Ausschuss entstehen. Zudem müsste ein solches Gesetz nach dem ordentlichen Verfahren nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. § 78 Abs. 1 GO-BT in drei Anhörungen behandelt werden, und der Bundesrat hätte nach Art. 76 Abs. 2 GG neu beteiligt werden müssen. Durch das kurze Verfahren fühlen sich mehrere Bundestagsabgeordnete in ihren Mitwirkungsbefugnisse beschnitten. In drei Tagen hätten die Abgeordneten zudem keine Zeit gehabt, um Informationen zusammenzutragen und Änderungsanträge zu formulieren. Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Jörg Tauss hat ein Organstreitverfahren vor dem BVerfG angestrengt¹⁵⁴. Erfolg hat seine Beschwerde, wenn das Gericht ihm in seiner Auffassung folgt, dass es sich bei dem Text in seinem Charakter um ein neues Gesetz handelt. Dann wären die Verletzungen der GO derart erheblich, dass das BVerfG hier Mängel am demokratischen Prozess feststellen könnte. Dafür sprechen die umfangreichen Änderungen, insbesondere der neue Gesetzescharakter und die kurze Zeit zwischen Änderung und Verabschiedung.

Andererseits argumentiert die BReg in ihrem Brief an den Bundespräsidenten zu Recht, dass dem Bundestag ein großer Gestaltungsspielraum und eine umfassende Bearbeitungskompetenz zukomme. Der BT habe zudem keine sachfremden Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen. Stattdessen habe er auf - während des Gesetzgebungsverfahrens vielfach geäußerte - Bedenken reagiert.¹⁵⁵

Vermutlich wird Karlsruhe hierin kein „neues“ Gesetz erkennen. Dies würde den Spielraum für Gesetzesänderungen des Parlaments in der Zukunft einschränken. Ein aktives Parlament ist ja gewünscht.

¹⁵² Da diese Änderung in der Fernsehübertragung bei Phoenix durch die Moderatorin „übersprochen“ wurde, kam es außerhalb des Bundestages zur Verwirrung.

¹⁵³ BVerfG, 2 BvR 1345/03 Entscheidung vom 22.8.2006, Absatz-Nr. 70.

¹⁵⁴ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Verfassungsbeschwerde-gegen-Netzsperrren-Gesetz-188483.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁵⁵ Vgl: <http://blog.odem.org/2010/02/20/Antwort--BMJ-BMI--BPraes--Internetsperren.pdf>, S. 4 (letzter Zugriff 10.4.2010).

5.1.2. Fehlende Gesetzgebungskompetenz:

Fraglich ist, ob der Bund die Gesetzgebungskompetenz für Internetsperren hat. Nach Art. 70 GG liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den Ländern, außer das GG weist dem Bund eine Kompetenz zu.

Die BReg beruft sich im Gesetz auf die Kompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 das „Recht der Wirtschaft“ zu regeln: „Nach der Rechtsprechung des BVerfG deckt die Norm alle Regelungen ab, [...] mit wirtschaftsregulierenden oder wirtschaftslenkenden Inhalten“¹⁵⁶. Die BReg weist zudem daraufhin, dass das TMG, in welches die Sperrregelungen ursprünglich eingefügt werden sollten, ebenfalls so gerechtfertigt wurde. Zudem erfordere die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung nach Art. 72 Abs. 2. GG. Der Abgeordnete Max Stadler (FDP) bezweifelt diese Kompetenz in der zweiten Bundestagslesung: „Wir beraten hier eine Materie, die eindeutig zum Polizeirecht gehört. Polizeirecht ist Ländersache. Man kann nicht deswegen, weil es um das hehre Ziel geht, Kinderpornographie zu bekämpfen, einfach die grundgesetzlichen Kompetenzregelungen übergehen“¹⁵⁷.

Tatsächlich ist die Begründung der BReg zweifelhaft. Der Zweck des Gesetzes ist „den Zugang auf kinderpor-nographische Seiten zu erschweren“¹⁵⁸. Das Gesetz dient also dem Kampf gegen DKM und das Verhalten der Internetnutzer zu regulieren, nicht das wirtschaftliche Verhalten der Internet-Anbieter. Das Gesetz regelt schließlich nicht deren „gefährliche Wirtschaftstätigkeit“, sondern nutzt die Provider nur „als verlängerte[n] Arm der staatlichen Gewalt“ gegen die Nutzer, so Juniorprofessor Dr. Matthias Bäcker LL.M. in einer Anhörung¹⁵⁹. Und auf einem Vortrag auf dem Chaos Computer Congress im Dezember 2009: „Wenn das ‚Recht der Wirtschaft‘ ist, also wenn es ausreicht, dass irgendwie Wirtschaft betroffen ist, dann ist ja alles Recht der Wirtschaft. [...] Dann ist von der grundgesetzlichen Entscheidung, dass grundsätzlich die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, nichts mehr übrig, weil wir über ‚Recht der Wirtschaft‘ als großen Kompetenzstaubsauger alles in die Bundeskompetenz reinziehen“¹⁶⁰.

Bäcker schließt auch eine Heilung durch andere Normen aus:

- a) Medienrecht und Jugendschutz seien ebenfalls Ländersache.
- b) Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG regle die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern in der Kriminalpolizei. Eine solche Zusammenarbeit sei jedoch hier nicht vorgesehen. Auch die internationale Verbrechensbekämpfung sei nicht einschlägig, da dies nicht „internationale Verbrechen“ allgemein, sondern nur „grenzüberschreitende Bekämpfungsmaßnahmen“ erfasse. Da das BKA jedoch allein, rein national tätig würde, sei eine solche vermittelnde Tätigkeit nicht zutreffend.
- c) Art 73 Abs. 1 Nr. 7 GG – Gesetzgebung über die Telekommunikation – sei zwar eine ausschließliche Kompetenz des Bundes, regle jedoch nur die Technik, nicht die übermittelten Inhalte.
- d) Auch über das Strafrecht, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, sei das Gesetz nicht zu rechtfertigen: Das Gesetz solle Straftaten verhindern, diene also der Gefahrenabwehr und nicht der Strafverfolgung.

Auch der Verweis der BReg auf das TMG ist verhänglich. Denn genau weil die dort getroffenen Regelungen (Impressumpflichten, Datenschutz beim Betrieb, Providerprivileg) nichts mit DKM zu tun haben, hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, dem ZugErschwG einen eigenständigen Charakter zu geben.

Die Argumentation der Bundesregierung, dass sie tätig werden müsse, um eine einheitliche Regelung für Deutschland festzulegen, überzeugt nicht. Zum einen können auch die Länder gemeinsame nationale Regelungen finden, wie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) u.ä. beweisen. Zum anderen war es ja gerade

¹⁵⁶ BT-Drs. 16/12850, S. 5, 6.

¹⁵⁷ Stenografischer Bericht der 227. Sitzung des Bundestages vom 18. Juni 2009, S. 25155 (B).

¹⁵⁸ BT-Drs. 16/12850, S. 5.

¹⁵⁹ Ausschuss-Drs. 16(9)1554 vom 26. Mai 2009, S. 3.

¹⁶⁰ Vgl. http://media.ccc.de/browse/congress/2009/26c3-3495-de-das_zugangerschwerungsgesetz.html (letzter Zugriff 10.4.2010).

die Absicht der Verfasser des Grundgesetzes aus der historischen Erfahrung des Dritten Reiches, keine zentralen Polizei- oder Zensurbehörden zu schaffen.

Ohne Gesetzgebungskompetenz beim Bund ist das Gesetz jedoch verfassungswidrig und somit nichtig.

5.1.3. Fehlende / überzogene Verwaltungskompetenz:

Selbst wenn man eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes annähme, so wäre auch die Verwaltungskompetenz fraglich. Nach Art. 83 GG kann der Bund Gesetze nur dann selbst durch eigene Behörden vollziehen lassen, wenn das GG ihm eine solche Kompetenz zuweist. In dem Brief des Bundesinnen- und des Bundesjustizministeriums an den Bundespräsidenten beruft sich die Regierung auf Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Diese legitimiert die Einrichtung einer Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Dies „umfasse auch die Zuweisung neuer Aufgaben auf bereits bestehende zentrale Verwaltungseinrichtungen des Bundes“¹⁶¹. Doch ob das BKA eine so weitreichende Aufgabe übernehmen darf, ist umstritten. Nach herrschender Meinung hat es die Aufgabe, die nationale Verbrechensbekämpfung in Deutschland in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern zu koordinieren und Ermittlungen in bestimmten schwerwiegenden Kriminalitätsfeldern mit Auslandsbezug zu unterstützen. Unstrittig ist, dass das BKA mit der jetzigen Regelung im Grundgesetz keine unmittelbaren, präventivpolizeilichen Befugnisse hat. „Über diese Grenze der Verwaltungskompetenz des Bundes setzt sich der Gesetzesentwurf hinweg [...]. Dem Zentralstellenbegriff entspräche es dagegen, wenn das [BKA] [...] lediglich Informationen über kinderpornografische Angebote sammelt und an die Landespolizeibehörden weitergäbe“, so Bäcker¹⁶².

Möglich wäre jedoch über Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG eine selbstständige Bundesoberbehörde (etwa mit Namen „Bundesamt für Internetzugangerschwerung“) einzurichten. Dies würde jedoch einen gesetzlichen Einrichtungsakt voraussetzen.

5.1.4. Verspätete, fehlerhafte Notifizierung der EU-Kommission

Nach der Richtlinie 98/48/EG müssen alle Gesetze, die die „Dienste der Informationsgesellschaft“ betreffen, bereits im Entwurfstadium der Kommission bekanntgegeben werden. Die Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten sollen so Gelegenheit bekommen, Bemerkungen oder ausführliche Stellungnahmen abzugeben. Nach einer Notifizierung besteht eine Stillhaltepflicht von drei Monaten. Während dieser Frist kann kein Gesetz verabschiedet werden. Gibt es eine Stellungnahme, wird die Stillhaltefrist um einen weiteren Monat verlängert. Ziel ist es, den freien und einheitlichen Dienstleistungsverkehr im EU-Binnenmarkt zu schützen. Die BReg hat die EU jedoch erst am 7. Juli über das Gesetz informiert¹⁶³. Zu diesem Zeitpunkt war das Gesetz schon verabschiedet. Zudem gab es – ähnlich wie im BT – Verwechslungen welches Gesetz zu schicken sei. Die BReg schickte den alten Entwurf, welchen die EU in zahlreiche Sprachen übersetzte. Erst Ende Juli fiel deutschen Bloggern der Fehler auf und die BReg schickte eilig das richtige Gesetz¹⁶⁴. Am 8. Oktober 2009 wurde deutlich, dass die EU-Kommission keine Stellungnahme zum abgibt¹⁶⁵.

Prof. Dr. Thomas Hoeren schreibt dazu: „Dies [zieht] nach Maßgabe der Rspr. die Unanwendbarkeit der jeweiligen Vorschrift auf einzelne Fälle nach sich (so entschieden vom EuGH, U. v. 30.4.1996 - C 194/94 - CIA Security). Die Missachtung der Notifizierungspflicht stellt einen groben Formfehler dar [...]“¹⁶⁶. Dieter Frey

¹⁶¹ <http://blog.odem.org/2010/02/20/Antwort--BMJ-BMI--BPraes--Internetsperren.pdf>, S. 3 (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁶² Ausschuss-Drs. 16(9)1554 vom 26. Mai 2009, S. 4.

¹⁶³ Mitteilung der Kommission vom 7. Juli 2009, Drs. 2009/371/D.

¹⁶⁴ Vgl. <http://blog.odem.org/2009/07/europarecht-verstoss.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁶⁵ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bruessel-signalisiert-gruenes-Licht-fuer-Sperrgesetz-818808.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁶⁶ <http://blog.beck.de/2009/05/11/sperrungspflichten-und-transparenzrichtlinie-die-bundesregierung-verstoest-gegen-europarecht> (letzter Zugriff 10.4.2010).

und Matthias Rudolph weisen darauf hin, dass dies zur Unanwendbarkeit des Gesetzes führt, welches der Einzelne auch vor einem nationalen Gericht geltend machen kann¹⁶⁷. Es ist zweifelhaft ob das BVerfG einen Verstoß gegen europäisches Recht beanstanden wird. Es dokumentiert jedoch, mit welcher Eile und fehlender Sorgfalt das Gesetz behandelt wurde.

5.2. Materielle Aspekte

5.2.1. Haftung für „Links“?

Nach §1 Abs. 1 ZugErschwG werden nicht nur Internetseiten mit DKM gesperrt, sondern auch Seiten, „deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen“. Da mithin jeder Link oder jede Erwähnung einer Internetadresse z.B. im Fließtext, den Zweck des Verweises beinhaltet, ist hier davon auszugehen, dass damit jede Internetseite mit einem oder mehreren Links zu DKM-Seiten betroffen sein könnte. Eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Links „mit Verweischarakter“ und Links „ohne Verweischarakter“ scheint mir unmöglich. Der Gesetzgeber hat auch die Anzahl an Links, den Grund für ihre Zusammenstellung oder den Ort der Veröffentlichung bei der Bewertung für die Sperrliste unberücksichtigt gelassen. Neben sozialen Netzwerken, dürfte diese Regelung besonders Zensurkritiker treffen, die sich ja in der Vergangenheit intensiv mit geleakten DKM-Sperrlisten beschäftigen. Auch WikiLeaks müsste gesperrt werden¹⁶⁸.

Die im Gesetz verankerte, nicht differenzierende Regelung ist damit nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar.

5.2.2. Verstöße gegen Erforschungspflicht?

Darf eine Polizeibehörde Internetseiten überhaupt sperren anstatt gegen sie vorzugehen? Strafrechtsanwalt Udo Vetter verweist¹⁶⁹ auf § 163 StPO.: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.“ Der Polizei erwachse also aus den Sperren eine Erforschungs- und Handlungspflicht, die bei Vernachlässigung als Strafvereitelung im Amt (§ 258, § 258a Strafgesetzbuch) bewertet werden könne.

5.2.3. Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit?

Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nach Art. 20 Abs. 3 GG lassen sich gewisse Verfahrensgarantien ableiten. Dazu gehörten:

- a) Die Unschuldsvermutung

Das Stoppschild des BKA kehrt die Unschuldsvermutung¹⁷⁰ um. Zunächst erfolgt die für alle Welt sichtbare Verurteilung, die dann nur noch über den Verwaltungsrechtsweg mühsam bekämpft werden kann. Der „Täter“ muss also seine Unschuld beweisen, nicht die Behörde dessen Schuld.

Die Regelung ist geradezu eine Einladung für Denunziationen gegen missliebige Kritiker oder politische Konkurrenten¹⁷¹. Dies führt gleich zum nächsten Mangel des Gesetzes:

¹⁶⁷ Frey, Dieter & Rudolph, Matthias: Zugängerschwerungsgesetz – Schnellschuss mit Risiken und Nebenwirkungen, in: Computer und Recht 10/2009, S. 645, Fußnote 10.

¹⁶⁸ Vgl. <http://www.internet-law.de/2009/04/der-gesetzesentwurf-zur-bekämpfung-der-kinderpornografie-genauer-betrachtet.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁶⁹ <http://www.lawblog.de/index.php/archives/2009/05/27/bka-kein-wissen-ohne-handeln/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁷⁰ Sie gehört zu den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Verfahrens. Im Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 wurde sie kodifiziert: „Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“

¹⁷¹ Das Szenario: Zunächst wird mithilfe eines Hackers die private Website des Opfers übernommen. An einer versteckten Stelle und/oder in einem – per Passwort geschützten – Bereich der Seite werden dann Materialien mit DKM oder Links zu solchen untergeschoben. Danach melden die Denunzianten dem BKA die Seite, inklusive des Passworts, das man „herausgefunden habe“.

b) Fehlendes Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf Rechtliches Gehör ist in Art. 103 Abs. 1 GG als grundrechtsgleiches Recht verankert. Dies schlägt sich auch in einer Anhörungspflicht in annähernd sämtlichen behördlichen Verfahren nieder (§ 28 VwVfG). Opfer von Denunziationen oder gehackten Seiten könnten sich nicht verteidigen, da das BKA sein Urteil ohne Anhörung der Beschuldigten fällen soll.

c) Informationspflicht ohne Relevanz

Bedenklich ist auch, dass das Gesetz eine Informationspflicht nach § 1 Abs. 3 des ZugErschwG nur für in Deutschland befindliche Seiten- und Serverbetreiber vorschreibt. Gerade diese dürften jedoch gar nicht von den Sperrern betroffen sein, da in Deutschland DKM direkt gelöscht werden kann. Bei europäischen oder internationalen Servern verweist das Gesetz zur Informationen der Betreiber erneut auf den ineffizienten Dienstweg des „polizeilichen Informationsaustausch[s]“.

Zudem teilt nach § 8 Abs. 2 ZugErschwG das BKA nur mit, „ob und in welchem Zeitraum“ eine Sperrung vorlag, nicht jedoch warum oder welche Teile der Webseite beanstandet wurden. Diese Information wird zudem nur „Diensteanbietern, die ein berechtigtes Interesse darlegen“, mitgeteilt. Internetnutzer, Journalisten und Politiker, die ja möglicherweise ebenfalls in ihren Grundrechten verletzt sein könnten, haben keine legale Möglichkeit, diese Liste zu überprüfen, da sie nach § 3 ZugErschwG geheim bleiben soll. Dies ist zwar moralisch nachvollziehbar, jedoch rechtsstaatlich ein Problem, da sich die Sperrliste so der rechtsstaatlichen Kontrolle durch eine breite Öffentlichkeit entzieht.

d) Fehlender Richtervorbehalt

Daniel Leisegang fragt in seinem Aufsatz „Internetzensur: Missbrauch des Missbrauchs“: „Wer überwacht die Wächter?“¹⁷² Im ZugErschwG trifft kein Richter, sondern das BKA selbst die Abwägungsentscheidungen, was in den Bereich des § 184b StGB fällt und was nicht. Dass dies im Einzelfall sehr schwierig ist, wurde bereits in der Definition des KiPo-Begriffes unter Punkt 2.2. aufgezeigt. Zwar räumt das Gesetz in seiner letzten, verabschiedeten Fassung nach § 12 ZugErschwG nachträglich den Verwaltungsrechtsweg ein, doch dieser wird wahrscheinlich nur in den seltensten Fällen beschritten¹⁷³.

Eine Sperrung ohne richterliche Prüfung verletzt auf Grund ihres tiefen Eingriffs in Grundrechte das Verhältnismäßigkeitsgebot. Matthias Rudolph und Dieter Frey kritisieren:

„Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zu Online-Durchsuchungen¹⁷⁴ geurteilt, dass sich bei einem Grundrechtseingriff von besonders hohem Gewicht – wie dem heimlichen Zugriff auf ein Informationstechnisches System – der Spielraum des Gesetzgebers dahingehend reduziert, die Maßnahme grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen. [...] Die Kontrolle diene insoweit der ‚kompensatorischen Repräsentation‘ der Interessen des Betroffenen im Verwaltungsverfahren. Nach der Rechtsprechung des BVerfG darf der Gesetzgeber eine andere Stelle nur dann mit der Kontrolle betrauen, wenn diese gleiche Gewähr für ihre Unabhängigkeit und Neutralität bietet wie ein Richter“¹⁷⁵.

Das in letzten Zügen im Gesetz eingefügte ehrenamtliche „Expertengremium“ (§ 9 ZugErschwG) erfüllt die rechtsstaatlichen Anforderungen nicht. Die Kontrolle erfolgt lediglich im Nachhinein, nur quartalsweise und allein stichprobenartig. Das Gesetz sieht zudem für das Gremium keine Begründungspflicht, keine Anhörung

¹⁷² Leisegang, Daniel: Internetzensur: Missbrauch des Missbrauchs, Blätter für deutsche und internationale Politik, 5/2009.

¹⁷³ Neben dem Stoppschild selbst, dürfte negative Presse hinzukommen, deren fatale Wirkung mit Rufmord vergleichbar ist.

¹⁷⁴ BVerfG, Urt. V. 27.2.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, NJW 2008, 822 (832f.) – Rz.257 ff.

der Betroffenen und keine öffentliche Sitzung vor. Außerdem prüft nach § 9 ZugErschwG das Expertengremium lediglich das Vorliegen des Tatbestands der Kinderpornografie, nicht jedoch, ob das BKA das für die Verhältnismäßigkeit sehr wichtige Prinzip „Löschen vor Sperren“ umgesetzt hat. Das Expertengremium ist zudem beim Bundesdatenschutzbeauftragten angesiedelt. Damit würde die Exekutive sich selbst überprüfen und die Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 3 verletzen.

Abzuwägen ist, ob es sich beim Stoppschild nicht nur um eine Gefahrenabwehr handelt. Dort findet die Unschuldvermutung, das rechtliche Gehör und eine formalisierte Beweisaufnahme grundsätzlich keine Anwendung. Es kommt jedoch bei der Gefahrenabwehr auch zu keinem öffentlichen Schuldspruch. Das „Stoppschild“ hat jedoch genau diese Wirkung – nicht zuletzt da es auch mit hoheitlichen Kennzeichen und Verweis auf das Bundeskriminalamt versehen ist. Sollte es sich doch um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr handeln, wäre das Gesetz trotzdem verfassungswidrig, da diese Kompetenz bei den Ländern läge.

Als Spiegel Online die Ministerin in einem Interview fragte, ob es nicht angemessen gewesen wäre, Richter als Kontroll-Instanz zu etablieren, antwortete sie: „Wir sprechen nur über den Straftatbestand der Kinderpornografie, der geregelt ist im Paragraf 184b StGB. Und dieser Straftatbestand muss nicht täglich durch einen Richter noch mal wiederholt werden“¹⁷⁶.

Das Internet wird hier behandelt, als wäre es ein „(bürger)rechtsfreier“ Raum. Ich halte diese Elemente daher mit grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit für nicht vereinbar.

5.2.4. Löschen statt Sperren richtig umgesetzt?

Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht zu werden, dürfen die Sperren nur subsidiär gegenüber dem Löschen der DKM-Inhalte angewendet werden. Grund dafür ist die hohe Gefahr der Mitsperrung legaler Inhalte. Die Sperrung muss ultima ratio sein. Dies ist jedoch in § 1 Abs. 2 Satz ZugErschwG kaum umgesetzt:

- Inlandssperren gegen deutsche Server sind im Gesetz nicht gänzlich ausgeschlossen, obwohl in Deutschland der Zugriff auf Inhalteanbieter und Serverbetreiber vollumfänglich möglich ist.
- Für das europäische Ausland wird nach einer EU-Richtlinie¹⁷⁷ ein behördliches Konsultationsverfahren umgesetzt. Dies dürfte wie bisher regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen führen (siehe 2.11), die das BKA dann wieder zur (scheinbaren) „ultima ratio“ Netzsperrung greifen lässt.
- Für Drittstaaten außerhalb der EU können Sperren „sofort“ verhängt werden, wenn „nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes davon auszugehen ist, dass in dem betroffenen Staat andere Maßnahmen [...] nicht oder nicht in angemessener Zeit zur Löschung [...] führen.“ „Damit wird die Anwendung des Grundsatzes „Löschen vor Sperren“ allein der Einschätzung des BKA übertragen“, so Frey und Rudolph in ihrem Aufsatz¹⁷⁸. Die subjektive Einschätzung ersetzt dabei die objektive, überprüfbare Regelung des § 1 Abs. 2 S. 1 ZugErschwG.
- Das wichtigste Element für eine erfolgreiche Umsetzung des „Löschen statt Sperren“-Ansatzes ist jedoch das „notice and take down“-Procedere wie unter Punkt 2.10 beschrieben. Dies wird im Gesetz jedoch weder erwähnt noch kodifiziert. Im Gegenteil heißt es in der Begründung: „Das völkerrechtliche Gebot der Achtung fremder Gebietshoheit schließt das Tätigwerden auf fremdem Staatsgebiet

¹⁷⁵ Frey, Dieter & Rudolph, Matthias: Zugangserschwerungsgesetz – Schnellschuss mit Risiken und Nebenwirkungen, in: Computer und Recht 10/2009, S. 648.

¹⁷⁶ <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,626965,00.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁷⁷ Richtlinie 2000/31/EG; „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

¹⁷⁸ Frey, Dieter & Rudolph, Matthias: Zugangserschwerungsgesetz – Schnellschuss mit Risiken und Nebenwirkungen, in: Computer und Recht 10/2009, S. 648.

aus. [...] [In Drittländern] ist die Verhinderung des Zugangs durch Access-Blocking oftmals die einzige Möglichkeit, die Verbreitung in Deutschland über das Internet wirksam zu erschweren“¹⁷⁹.

Der Grundsatz „Löschen statt Sperren“ ist in dieser Ausgestaltung im Gesetz verwässert. Eine verhältnismäßige Anwendung ist daher grundsätzlich nicht zu erwarten.

5.2.5. Verstöße gegen Wesentlichkeitstheorie ?

Nach der vom BVerfG entwickelten Wesentlichkeitstheorie ist der Gesetzgeber verpflichtet, alle für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen (Normen) selbst zu entscheiden¹⁸⁰. Dabei muss er umso genauer regeln, je intensiver die Eingriffe in Grundrechte sind.

Der Entwurf macht den Internetanbietern in § 2 Abs. 2 ZugErschwG nur sehr grobe Vorgaben, wie die Sperren umzusetzen seien. Wie unter Punkt 4.2 beschrieben, ist im Gesetz nicht abschließend bestimmt, welche Technologie eingesetzt werden soll. „Mindestens“ solle auf Ebene der „vollqualifizierten Domainnamen“ gesperrt werden (§ 2 Abs. 2). Andere Sperrmaßnahmen müssen die Provider übernehmen, sofern sie „geeignet und zumutbar“ (§ 2 Abs. 1) sind – ein weit auslegbarer Begriff. Unklar ist sogar auch, wer ihn definieren soll – die Provider oder das BKA?¹⁸¹

Wie unter Punkt 3 dargestellt, hängt die Eingriffsintensität in Grundrechte aber entscheidend von der Sperrtechnologie ab. Während DNS-Sperren nicht einmal in das Fernmeldegeheimnis eingreifen (strittig), ermöglichen hybride URI-Sperren eine unauffällige, flächendeckende Inhaltskontrolle¹⁸². All dies spricht dafür, dass sich der Gesetzgeber hier nicht auf generalklauselartige Formulierungen zurückziehen kann¹⁸³.

5.2.6. Eingriff in Grundrechte

Sperrverfügungen des BKA, die auf Basis des ZugErschwG erlassen werden, könnten in folgende Grundrechte eingreifen.

- a) **Berufs- und Eigentumsfreiheit** der Internet-Anbieter: Während DNS-Sperren noch verhältnismäßig einfach umzusetzen sind, sind andere Technologien erheblich aufwendiger. Die Branche schätze 2003 einem Gesamtaufwand von vielen Millionen Euro¹⁸⁴
- b) Die **Meinungsfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 1) der Inhaltenanbieter sowie die **Informations bzw. Rezipientenfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG) der Nutzer. Diese wird dabei nicht primär durch die Sperrung von DKM gefährdet¹⁸⁵, sondern durch unverschuldetes oder fahrlässiges Overblocking legaler Angebote oder Fehleinschätzungen des BKA.
- c) Unter Umständen das **Fernmeldegeheimnis** (Art. 10 GG, § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG). Inwieweit das Fernmeldegeheimnis betroffen ist, ist strittig und hängt stark von der technischen Ausgestaltung ab. Bei DNS-Sperren wird jedoch davon nicht ausgegangen¹⁸⁶.

¹⁷⁹ BT-Dr. 16/13411, S. 13.

¹⁸⁰ Vgl. BVerfGE 98, 218, 251.

¹⁸¹ Praktische Frage: Kann das BKA URIs statt URLs in die Sperrliste aufnehmen? Was passiert, wenn die Provider die entsprechende (teure) Infrastruktur nicht haben, aber aus Sorge vor Ordnungswidrigkeiten (§ 13 ZugErschwG) dann ganze Domains sperren (z.B. Youtube.com)? Für die Provider wäre der Rückzug auf die zwar schädliche, aber billige DNS-Sperre in jedem Fall bequemer. Die Haftung trägt schließlich in jedem Fall das BKA (§7 ZugErschwG).

¹⁸² Frey und Rudolph schreiben dazu abschließend: „Das verfassungsrechtliche Gebot der Normenbestimmtheit und –klarheit soll jedoch gerade sicherstellen, dass der demokratisch legitimierte Parlamentsgesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über Grundrechtseingriffe und deren Reichweite selbst trifft, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte die Rechtskontrolle durchführen können. [...] Der Gesetzgeber hat Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs hinreichend bereichsspezifisch, präzise und normenklar festzulegen. Dies geschieht in § 1 Abs. 1 ZugErschwG nur unzureichend“. Frey, Dieter & Rudolph, Matthias: Zugangerschwerungsgesetz – Schnellschuss mit Risiken und Nebenwirkungen, in: Computer und Recht 10/2009, S. 647.

¹⁸³ Vergleiche dazu ausführlich: Sieber & Nolde: Sperrverfügungen im Internet, S. 58 – 88.

¹⁸⁴ Engel, Christoph: Die Internet-Service-Provider als Geiseln deutscher Ordnungsbehörden, in: MMR 4/2003, S. 20.

¹⁸⁵ Die ehemalige Bundesfamilienministerin legt diese Behauptung immer wieder den Zensurkritikern in den Mund, vgl. <http://www.netzpolitik.org/2009/die-dreizehnluegen-der-zensursula/>, Punkt 6 (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁸⁶ Vergleiche dazu ausführlich: Sieber & Nolde: Sperrverfügungen im Internet, S. 79 – 86.

- d) Das **Zensurverbot** nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist **nicht einschlägig**¹⁸⁷. Eine Zensur im engeren Sinne liegt nach regelmäßiger Rechtsprechung¹⁸⁸ nur bei behördlichen Verwaltungsakten vor, die vor der Veröffentlichung in einer Art Genehmigung ansetzen.

Dass Internetsperren den Schutzbereich des Zensurverbots erfüllen, davon geht die herrschende Meinung erst aus, „wenn der Staat das Internet anlassunabhängig so systematisch und engmaschig kontrolliert, dass unmittelbar nach der Publikation eingeschritten wird und deshalb die Gefahr einer Lähmung des Geisteslebens (sog. chilling effect) droht“¹⁸⁹.

Nur weil der Schutzbereich eines Grundrechts eröffnet ist und ein Eingriff vorliegt, muss dieser nicht automatisch verfassungswidrig sein. Der Eingriff ist verfassungsgemäß, wenn er der verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit entspricht.

5.2.7. Verhältnismäßigkeit

5.2.7.1 Verfassungslegitimer Zweck

Die Begründung des Gesetzes hat sich mehrfach gewandelt¹⁹⁰. In der Begründung des Gesetzes heißt es, dass der „ständig ansteigenden Zahl von Webseiten mit [DKM] Inhalten entgegengewirkt werden“ solle, indem man „den Zugang [...] von Deutschland aus erschwere“. Der Schutz der Würde der Opfer vor Re-Viktimisierung nach Art 1. (1) GG stellt einen legitimen Zweck dar.

Kritiker des Gesetzes unterstellen der ehemaligen BReg ihr sei es nicht wirklich um die Würde der Opfer gegangen, was auch der populistische Wahlkampf gezeigt habe. Stattdessen solle auf dem Rücken der Opfer ein Wahlkampf gewonnen und eine nationale Zensurinfrastruktur aufgebaut werden.

Bei der Definition des Gesetzeszwecks wird dem Gesetzgeber vom BVerfG jedoch regelmäßig ein großer Einschätzungsspielraum eingeräumt. Daher wird hier von einem verfassungslegitimen Zweck ausgegangen.

5.2.7.2 Geeignetheit

Geeignet im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist eine Sperrung dann, wenn eine Sperrung überhaupt technisch möglich ist und darüber hinaus auch noch das Ziel erreichen kann, die Verbreitung von DKM zu verhindern oder zumindest einzuschränken.

Wie im dritten Kapitel dargestellt, gibt es an in diesem Punkt erhebliche Zweifel. Insbesondere sind die favorisierten DNS-Sperren sind auch für Technikfremde leicht umgehbar. In Hinblick auf die eigentlichen Konsumenten sind die Sperren nur sehr bedingt geeignet, ihr Ziel zu erreichen.

Doch auch hier wird nach Rechtsprechung des BVerfG dem Gesetzgeber ein sehr breiter Einschätzungsspielraum eingeräumt. Nur wenn die Maßnahme vollkommen ungeeignet ist, das Ziel zu erreichen, ist mit einem Scheitern an dieser Stelle zu rechnen. In dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln¹⁹¹ aus dem Jahre 2005, gingen die Richter selbst dann noch von der Wirksamkeit von Internetsperren aus, wenn die Sperrung „zufällig“ erfolge, da es nicht erwiesen sei, dass eine Sperre „praktisch überhaupt keinen Zugriff [...] auf Seiten verhindert.“

¹⁸⁷ Vergleiche dazu ausführlich: Sieber & Nolde: Sperrverfügungen im Internet, S. 99-108.

¹⁸⁸ Vgl. BVerfGE 3, 52, 72 und BVerfGE 87, 209, 230.

¹⁸⁹ Sieber & Nolde: Sperrverfügungen im Internet, S. 233.

¹⁹⁰ Zunächst sollte Gesetz den Kindesmissbrauch reduzieren, indem es weniger Menschen durch das Betrachten von Kinderpornografie dazu verleite, selbst Täter zu werden. Als Psychologen bestätigten, dass die „Anfix-These“ unbegründet sei, wurde die Re-Viktimisierung der Opfer in den Fokus gerückt, um so die Opfer zu schützen. Als kritisiert wurde, dass die meisten DKM-Materialien nicht im Internet zu sehen seien, hieß es, dass das Gesetz nicht nur die Opfer schützen, sondern auch – im Sinne des Jugendschutzes – den „zufälligen“ Kontakt mit DKM verhindern solle.

¹⁹¹ VG Köln, Ur v. 3.3.2005, 6 K 7603/02.

Zudem heißt das Gesetz nicht Zugangsverhinderungsgesetz, sondern Zugangerschwerungsgesetz. Das Ziel der Erschwerung kann in gewissem Rahmen bejaht werden, was Geeignetheit bestätigt.

5.2.7.3 Erforderlichkeit

Erforderlich im Sinne des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist eine Sperrung, wenn es kein milderes, zugleich ebenso effektives Mittel zur Zielerreichung zur Verfügung steht.

Die Idee, dass in ganz Europa Polizeibehörden umfangreiche Sperrlisten mit DKM-Inhalten erfassen, regelmäßig juristisch zu prüfen und aktuell halten sowie Beschwerden bei Fehlspernungen abarbeiten, scheint mir wenig effizient. Zudem werden die Listen nur täglich, also alle 24 Stunden, aktualisiert und das Gesetz räumt bis zu sechs Stunden bei der Aktivierung einer Sperre ein. Im Regelfall könnten illegale Seiten so mindestens 30 Stunden „ungesperrt“ online sein. Hohe Entschädigungszahlungen für Kollateralschäden bei Fehlspernungen könnten zudem Millionen kosten, die dann bei der eigentlich notwendigen Ermittlung der Täter fehlt.

Es ist zu erwarten, dass die Listen wie in allen Ländern früher oder später in die Öffentlichkeit gelangen oder über vergleichende DNS-Abfragen ermittelt werden. Im schlimmsten Fall entsteht so eine Art „Gelbe Seiten“ für Pädophilie.

Die Experimente von Alvar Freude und Carechild zeigten, dass DKM-Inhalte binnen Stunden, automatisiert ohne großen Aufwand von Servern aus aller Welt gelöscht werden können (siehe 2.10.). Dies sind Inhalte, die teilweise schon über Monate auf Sperrlisten anderer Länder lagen. Auch INHOPE und Jugendschutz.net melden, dass fast alle ihnen gemeldeten Seiten mindestens innerhalb von 12 bis 48 Stunden offline sind. Wenn man noch die Studie der Universität Cambridge hinzunimmt, ist eine Optimierung auf 3 Stunden machbar. Lösungsverfahren sind also schneller und effizienter als Sperren. Den Internet-Meldestellen fehlt allerdings noch Personal bzw. Geld, um an die Geschwindigkeit der Banken zu kommen. Qualifiziertes Personal fehle auch der Kriminalpolizei zur eigentlichen Ermittlung der Täter, kritisiert Klaus Jansen, der Vorsitzende des Bunds Deutscher Kriminalbeamter¹⁹².

Eine Löschung ist nicht nur gleich wirksam, sie ist sogar besser. Eine Sperrung ist leicht umgehbar, ein gelöschter Inhalt ist hingegen tatsächlich entfernt. Der Aufwand, eine E-Mail an die Serverbetreiber zu schicken, ist nicht höher, als eine Liste mit Internetadressen zu administrieren. Je mehr Länder aktiv an der Löschung der DKM-Inhalte arbeiten, desto effizienter und schneller wird der Prozess. Bei nationalen Sperrlisten hingegen, beginnt die Arbeit jedes Mal neu. Auch ein einfacher Austausch der Listen über Landesgrenzen hinweg ist nicht möglich, da aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips jede einzelne Sperre zunächst geprüft werden muss.

Gegen Konsum und Verbreitung von DKM und letztlich sogar zur tatsächlichen Prävention von Kindesmissbrauch helfen die ebenfalls unterfinanzierten anonymen Beratungsstellen „Kein Täter werden“¹⁹³. In Berlin melden sich dort jährlich über 500 Männer, die sich freiwillig einer Therapie unterziehen wollen¹⁹⁴. Ein ähnlicher Mangel für Therapieangebote besteht für entlassene oder vor der Entlassung stehende Sexualstraftäter.

Dies scheinen mir mildere und gleichwirksame Mittel. Das Gesetz erfüllt daher nicht den Anspruch der Erforderlichkeit. Inzwischen vertreten sowohl SPD als auch CDU sowie die neue BReg den Grundsatz „Löschen statt Sperren“. Dies lässt sich auch im CDU/FDP-Koalitionsvertrag¹⁹⁵ und aus dem Statement von Bundesjus-

¹⁹² Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Polizei-fehlt-Ruestzeug-fuer-Internet-Ermittlungen-215245.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁹³ Vgl. <http://kein-taeter-werden.de/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁹⁴ Einen Einblick in die Arbeit dieser Therapiestelle liefert diese Süddeutsche-Reportage: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/813/465404/text/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁹⁵ Vgl. <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091024-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>, S. 101 (letzter Zugriff 10.4.2010).

tizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger herauslesen, die sich gegen europaweite Internetsperren einsetzt¹⁹⁶.

5.2.7.4 Angemessenheit / Verhältnismäßigkeit i.e.S.

Angemessen ist eine Maßnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Trotz aller bis hierher vorgebrachter Argumente gegen das ZugErschwG kann die Sperrung einer Internetseite mit DKM in der Abwägung mit den betroffenen Grundrechten verhältnismäßig sein. Dies ist jedoch eine Einzelfall-Entscheidung. Das Gesetz muss solche Einzelfall-Entscheidungen ermöglichen. Ohne alle Argumente dieser Arbeit zu wiederholen, müsste das Gesetz also mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Das notice-and-take-down-Verfahren (Löschverfahren) muss primär versucht werden.
- Ein Richtervorbehalt muss erhalten bleiben, Anhörungen möglich sein.
- Die Sperrtechnologie wird gesetzlich in den wesentlichen Punkten festgelegt.
- Die Sperrliste muss öffentlich sein.
- Internetsperren bleiben „ultima ratio“.

Das ZugErschwG erfüllt keines dieser Kriterien. Ich halte es daher auch nicht für verhältnismäßig.

Zurzeit ist nicht bekannt, dass es Internetseiten mit DKM gäbe, die nicht binnen Stunden oder maximal Tagen nach ihrer Meldung entfernt werden könnten. Nur für einen solchen Fall, wäre eine Internetsperre als „ultima ratio“ verhältnismäßig. Es sprechen jedoch viele gute Gründe gegen den Aufbau einer technischen Infrastruktur, die mit immensen Missbrauchsrisiken für eine demokratische Gesellschaft behaftet ist.

¹⁹⁶ Vgl. <http://www.leutheusser-schnarrenberger.de/politik/bayern/bundesjustizministerin-gegen-eu-plaene-zu-internetsperren> (letzter Zugriff 10.4.2010).

6. Sonderprobleme

6.1. Die Verträge zwischen dem BKA und den Internet Providern

Die Verträge zwischen dem BKA und Internet Providern begründen eine Liste eigenständiger juristischer Bedenken, wie sie der Jurist Jens Ferner anreißt¹⁹⁷. Insbesondere verstießen sie bei Unterzeichnung gegen Art 10, Abs 2 Satz 1, nachdem Eingriffe in Grundrechte eine gesetzliche Grundlage bedürfen. Professor Dr. Thomas Hoeren unterstreicht, dass rechtsstaatliche Probleme nicht ins Vertragsrecht ausgelagert werden können¹⁹⁸. Der Vertrag sei rechtswidrig und damit - da öffentlich-rechtlich - nichtig.

Obwohl die Verträge nie wirksam wurden, entfalteten sie schon vorher erheblichen Rechtsstreit. Julian Kornberger, Inhaber von „ready2host InternetService“, nutzt für sein Unternehmen die Server von Arcor. Nach Auskünften der Arcor-Hotline, habe der Anbieter schon im Mai 2009 auf Basis der Verträge zwischen BKA und Bundesregierung mit der Sperrung von Internetseiten begonnen. Dagegen strengte Kornberger im Juni eine Eilverfügung gegen Arcor an. In seiner Argumentation verwies er darauf, dass auch auf seinen Servern durch User Generated Content kinderpornografische Inhalte oder Links zu diesen auftauchen und Sperren gegen ihn verhängt werden könnten. Er sieht sich dadurch in seinem mit Arcor geschlossenen Vertrag verletzt¹⁹⁹. Seine Anträge wurden abgewiesen, weil er nicht beweisen konnte, dass die Geheimverträge zwischen Arcor und dem BKA existierten²⁰⁰.

Während Kornberger mit der zivilrechtlichen Eilverfügung gegen Arcor scheiterte, erreichte er in einem verwaltungsrechtlichen Eilverfahren, welches sich gegen die Weitergabe von „Sperrlisten“ durch das BKA wandte, einen Achtungserfolg. Das Gericht stellt fest, dass eine gesetzliche Grundlage für die Sperrverträge fehlt und verlangte vom BKA-Chef eine eidesstattliche Erklärung, die geschlossenen Verträge nicht durchzusetzen²⁰¹. Dem kam das BKA nicht nach. Das Verfahren wurde im November einvernehmlich ohne Entscheidung eingestellt. All dies zeigt, welche Ängste und Risiken unverhältnismäßige Sperren beinhalten könnten.

6.2. Die verfassungswidrige Dienstanweisung

Die CDU/FDP-Koalition hat das Gesetz bisher nicht aufgehoben, sondern lediglich per Dienstanweisung des Bundesinnenministeriums an das BKA die Anwendung aufgehoben. Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, erklärte gegenüber Tagesschau.de: „Das hat es in Deutschland meines Wissens nach noch nicht gegeben“²⁰². Ein rechtsgültiges Gesetz müsse angewendet werden. Und der Berliner Staatsrechtler Ulrich Battis im selben Artikel: „Die Exekutive kann ein Gesetz nicht einfach verwerfen, denn das ist verfassungswidrig“. „Eine Dienstanweisung an das BKA kann das Ministerium jederzeit rückgängig machen. Heimlich still und leise, ohne Aussprache im Bundestag, ohne Öffentlichkeit. Der Willkür der Bundesregierung, der Exekutive, ist mit einer solchen Lösung Tür und Tor geöffnet“, befürchtet Alver Freude²⁰³.

¹⁹⁷ Vgl. <http://www.datenschutzbeauftragter-online.de/ccc-publiziert-bka-vertrag-zur-sperrung-von-kipo/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁹⁸ Vgl. <http://www.heise.de/ct/artikel/Filter-mit-Tuecken-291930.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

¹⁹⁹ Hintergrund ist, dass andere Internetanbieter sich an den freiwilligen Sperren nicht beteiligten. Eine gute Übersicht bietet www.zensurprovider.de. Von „freiwilligen“ Internetsperren seitens Arcor hätte jedoch Kornbergers Verträgen nichts gestanden.

²⁰⁰ OLG Frankfurt a.M., Entscheidung vom 11.8.2009, Az: 3 W 45/09.

²⁰¹ <http://blog.ready2host.de/2009/10/bka-darf-sperrvertraege-nicht-umsetzen/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

²⁰² <http://www.tagesschau.de/inland/internetsperre108.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

²⁰³ <http://blog.odem.org/2010/02/bmi-anweisung.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

6.3. Die vereitelte Verfassungsklage

Die verfassungswidrige Dienstanweisung des BMI an das BKA hat die Umsetzung der Sperren vorerst ausgesetzt. Stattdessen soll nun ein Jahr lang – so will es der Koalitionsvertrag – versucht werden, die DKM-Inhalte zu löschen.

Vertreter vom Bürgerbündnis „Arbeitskreis Zensur“ stehen damit jedoch vor einem neuen Dilemma: Sie können keine Verfassungsklage gegen das Gesetz einlegen, da sie bisher – mangels Umsetzung – keine Betroffenheit (§ 90 Abs. 1 BVerfGG) nachgewiesen werden kann. Sollte das Gesetz jedoch nach einem Jahr doch umgesetzt werden, ist wiederum die Klagfrist abgelaufen (§ 93 Abs. 3 BVerfGG). Und auf Umsetzung des Gesetzes wollen verständlicherweise weder Opposition noch Kritiker klagen.

Wie bei so vielem rund um dieses Gesetz, ist auch hier eine bisher einmalige Sondersituation entstanden.

7. Aufschlüsse

Bei der Debatte um Internetsperren geht es nicht um den verschwindend geringen Anteil an Kinderpornografie, der im öffentlichen WWW zu finden ist, der rund um die Globus geächtet wird und in wenigen Stunden löscher wäre, wenn man nur wollte. Es geht um viel mehr.

Alvar Freude wies in einem Blogbeitrag der Süddeutschen darauf hin, dass „in Zeiten, in denen Bertolt Brechts Radiotheorie Wirklichkeit zu werden scheint und jeder Empfänger von Informationen auch zum Sender werden kann, sich die Angst vor dem mündigen Internetnutzer breit [macht]“²⁰⁴. Als Ausgangspunkt für diese Angst sieht er die politisch einflussreiche Bertelsmann Stiftung aus dem Jahre 2000:

„Die Internet-Entwicklung gibt ihm [dem Internet-Nutzer] unweigerlich die Kontrolle darüber, welche Informationen und Inhalte ihn wann und wie erreichen. Das neue Medium ist nicht mehr auf Vermittler wie Verlage, Sender, Zeitungen oder die Musikindustrie angewiesen. Im Internet wird eine ‚Massenkommunikation‘ von Individuum zu Individuum möglich. Auf diese Entwicklung hin zur Nutzerkontrolle sind wir bisher nicht vorbereitet. Wir müssen neue Regulierungsmechanismen entwickeln.“²⁰⁵

Wie die Bertelsmann Stiftung sehen konservative Politiker im selbstorganisierten Netz eine für sie unkontrollierbare Bedrohung. Das „Internet darf kein rechtsfreier Raum sein“ drückt diese Angst vor dem Unkontrollierbarem aus. Dabei ist dieses Zitat im Grunde falsch: Denn für deutsche Inhalteanbieter auf deutschen Servern gelten *alle* deutschen Gesetze - vom Strafrecht, über das Urheberrecht bis zum Jugendschutz. Angst machen hingegen die Internetangebote aus dem Ausland. Die Washington Post kann die Deutsche Regierung beleidigen, ohne verklagt zu werden. Und die Deutsche Regierung hat bisher keinen Mechanismus den Bürger daran hindern, dies im Internet zu lesen. Immer mehr gesellschaftskritische Blogs – auch aus Deutschland – entziehen sich daher der deutschen Jurisdiktion und ziehen in Länder mit den besseren Pressegesetzen, etwa Belgien oder Schweden.

Weltweit entstehen dadurch bisher völlig neue Projekte für Informationen (z. B. Wikipedia), Meinungsaustausch (z.B. politische Foren) und kritische Gegenöffentlichkeiten (z.B. politische Blogs). Noch nie in der Menschheitsgeschichte war eine so breite Masse so unabhängig, so frei und hatte nicht nur einen derart ungefilterten Zugang zu Informationen, sondern konnte selbst Informationen ins System einschleusen. Bürgerrechtskampagnen und NGOs nutzen Blogs, Twitter, Facebook. Zusammen mit leistungsstarken Rechnern, immer billiger werdenden Ton-, Video- und Übertragungstechniken entsteht eine mächtige Gegenöffentlichkeit. Zum Vergleich: Eine Zeitung konnte noch vor zwanzig Jahren nur gründen, wer sich millionenschwere Investitionen leisten konnte.

Westliche Regierungen und internationale Konzerne verlieren ihre stärksten Einflussphären in der Kontrolle der öffentlichen Meinung. Die Werbeeinnahmen der Fernsehsender gehen dramatisch zurück, in den USA mussten bereits hunderte – teils namhafte – Zeitungen zugunsten tausender Blogs schließen. Und damit schwinden nicht nur ihre Einkünfte, sondern auch ihr bisheriger politischer Einfluss.

Als besonderer Leuchtturm für diese neue Welt der Bürgermedien steht das gerade einmal seit drei Jahren aktive WikiLeaks Projekt. Etwa fünf feste (ehrenamtliche) Mitarbeiter und 800 Helfer prüfen und veröffentlichen ihnen zugespielte Geheimdokumente über kriminelle und unethische Machenschaften in Konzernen, Regierungen und Militärs. Dazu gehörten die Guantánamo-Bay-Handbücher, hunderte interner Dokumente der

²⁰⁴ <http://blogs.sueddeutsche.de/schaltzentrale/2010/03/26/alvar-freude-warum-kurt-beck-falsch-liegt/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

Julius Bär Bank, die Details zu Steuermanövern über die Cayman Islands enthielten, Interna aus der Scientology-Sekte, der Kunduz-Feldjäger-Report, aber auch so banale Dinge wie ein internes Strategiepapier der CDU Thüringen, aus dem hervorgeht, wie eine gezielte Kampagne gegen Bodo Ramelow (DieLinke) geplant wird. The National schrieb im November 2009: „WikiLeaks has probably produced more scoops in its short life than the Washington Post has in the past 30 years“²⁰⁶. Das freie und dezentrale Internet, stellt eine noch nie gekannte Kontrolle für alte Machtinstitutionen wie Regierungen, Geheimdienste, Militärs und globale Konzerne dar. Totalitäre Systeme wie Iran, China, Saudi-Arabien wären ohne massive Internetzensur überhaupt nicht überlebensfähig.

Nach dem Zugangserschwerungsgesetz müsste WikiLeaks nun ebenfalls gesperrt werden, schließlich veröffentlichte die Seite unzählige geheime Zensur-Sperrlisten aus verschiedenen Ländern auf denen logischerweise auch Links zu DKM-Inhalten waren. Im März 2009 durchsuchte die sächsische Polizei die Wohnung von Theodor Reppe. Reppe ist Inhaber der Domain WikiLeaks.de. Die Seite selbst ist leer und enthält nur eine automatische Weiterleitung auf schwedische Homepage WikiLeaks.org²⁰⁷. Reppe wurde trotzdem als „Besitzer der Domain“ die Verbreitung kinderpornografischer Schriften vorgeworfen. Im Interview mit Netzpolitik²⁰⁸ vermutet Reppe, dass die oberflächliche und ergebnislose Durchsuchung seiner Wohnung der Einschüchterung dienen sollte. Der deutsche WikiLeaks Aktivist Daniel Schmitt machte ähnliche Erfahrungen²⁰⁹. Und damit beginnt das eigentliche Problem: Zensurkritiker könnten selbst Opfer der Zensur werden.

In den ersten Runden der Internetzensur gäbe es wahrscheinlich noch einfache Umgehungsmöglichkeiten. Um diese zu schließen, wären der Gesetzgeber und die Internetzugangspvinder zunehmend zu härteren und tiefergehenden Sperrmaßnahmen gezwungen. Die Sperrungen würden gleichzeitig auf immer mehr Straftatbestände ausgeweitet werden. Dies läuft auf eine Zerschlagung der bisher dezentralen Struktur des Internets hinaus. Prof. Sieber hat dies als „Territorialisierung des Internets“ bezeichnet²¹⁰. China hat dies mit der „Great Firewall of China“ bereits erfolgreich umgesetzt und kann so erfolgreich seine nationale Gesetzgebung im Internet erzwingen. Bei uns ist ein ähnlicher Trend erkennbar: Der neue JMStV, die Sperrinitiative der EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström²¹¹ und zuletzt das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)²¹². Es scheint, als wolle man das Internet ins Zeitalter der Schallplatten zurück versetzen.

Das Internet ist weder ein rechtsfreier noch ein bürgerrechtsfreier Raum.

²⁰⁵ Dr. Marcel Machill, Jens Waltermann: Verantwortung im Internet, Selbstregulierung und Jugendschutz, Seite 9f.; Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2000.

²⁰⁶ <http://www.presseschauer.de/?p=1003> (letzter Zugriff 10.4.2010).

²⁰⁷ WikiLeaks.org ist die erste große, seriöse Whistleblower-Plattform im Internet, die von Journalisten weltweit getragen wird. Sie veröffentlichte zahlreiche geheime Sperrlisten (unter denen „auch“ Links zu DKM-Seiten vorliegen), die die Diskussion über den Sinn von Internetzensur in ganz Europa in Gang brachten. Zahlreiche der in dieser Arbeit beschriebenen Fakten über Serverstandorte und Inhalte der Sperrlisten wären ohne WikiLeaks nicht möglich.

²⁰⁸ Vgl. <http://www.netzpolitik.org/2009/das-interview-nach-der-hausdurchsuchung-von-WikiLeaks-de/> (letzter Zugriff 10.4.2010).

²⁰⁹ Details dazu im Küchenradio-Interview: <http://www.kuechenradio.org/wp/?p=633> (letzter Zugriff 10.4.2010).

²¹⁰ Sieber, Ulrich & Nolde, Malaika: Sperrverfügungen im Internet, S. 237.

²¹¹ Vgl. <http://www.faz.net/s/Rub99C3EECA60D84C08AD6B3E60C4EA807F/Doc-E504B485974C94C7594CED07FFDF66FB9~ATpl-Ecommon~Scontent.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

²¹² Vgl. <http://www.golem.de/print.php?a=74072> (letzter Zugriff 10.4.2010).

“

Dass die Zensur gelüste überhand nehmen, findet auch Martina Krogmann, Internet-Beauftragte der CDU/CSU-Fraktion. Es sei bedenklich, dass immer mehr Ahnungslose auf den Vorstoß eines Einzelnen aufspringen²¹³.

Die Internet-Beauftragte der CDU, Martina Krogmann sprach dagegen von einem ‚eindrucksvollem Beispiel‘ dafür, wie man der Internationalisierung des Informationsaustausches nicht begegnen sollte. In dem Fall würden Inkompetenz und eine zweifelhafte Gesetzesauslegung auf die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts prallen: ‚Regierungsbezirk Düsseldorf contra Globalisierung‘²¹⁴.

”

Martina Krogmann 2002 und 2003 über Düsseldorfer Internetsperren.
2009 war sie Verhandlungsführerin der CDU für Internetsperren.

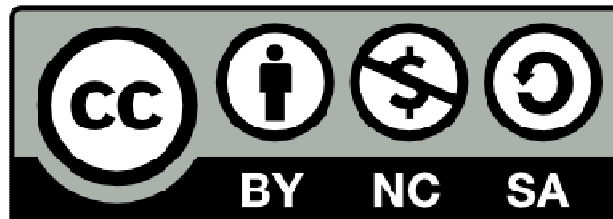
²¹³ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hefrige-Proteste-gegen-neue-Web-Zensur-gelueste-73859.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).

Anhang

Literatur / Zeitschriften:

- Bäcker, Matthias: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen, BT-Drs. 16/12850.
- Engel, Christoph: Die Internet-Service-Provider als Geiseln deutscher Ordnungsbehörden, in: MMR 4/2003, S. 20.
- Frey, Dieter & Rudolph, Matthias: Zugangserschwerungsgesetz – Schnellschuss mit Risiken und Nebenwirkungen, in: Computer und Recht 10/2009.
- Hoeren, Thomas: Sperrungspflichten und Transparenzrichtlinie - Die Bundesregierung verstößt gegen Europarecht, Beckblog 2009, <http://blog.beck.de/2009/05/11/sperrungspflichten-und-transparenzrichtlinie-die-bundesregierung-verstoest-gegen-europarecht>.
- Kuhnen, Korinna: Kinderpornographie und Internet, Göttingen 2007.
- Leisegang, Daniel: Internetzensur: Missbrauch des Missbrauchs, Blätter für deutsche und internationale Politik, 5/2009.
- Marberth-Kubiki, Annette: „Der Beginn der Internet-Zensur – Zugangssperren durch Access-Provider“, in: Neue Juristische Wochenschrift 25/2009.
- Moore, Tyler & Clayton, Richard: The Impact on Notice and Take-down, University of Cambridge, <http://www.cl.cam.ac.uk/~rnc1/takedown.pdf> (letzter Zugriff 10.4.2010).
- Ohne Autor: Analyse des Bundesinnenministeriums für den BMI-Innenausschuss. Vgl. <http://blog.odem.org/2009/03/31/bmi-innenausschuss-bericht.pdf> (letzter Zugriff 10.4.2010).
- Pursch, Günter & Bär, Verena: Sperrverfügungen gegen Internet-Provider, Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Ausarbeitung WD 10 - 3000 - 010/2009.
- Sieber, Ulrich: Sperrverpflichtungen und Protokollierungsmaßnahmen gegen Kinderpornographie im Internet, BT Ausschuss-Drucksache 16(9)1559(neu).
- Sieber, Ulrich & Nolde, Malaika: „Sperrverfügungen im Internet“, http://www.eco.de/dokumente/20080428_juristisches_Gutachten_Sperrverfuegungen.pdf, (letzter Zugriff 10.4.2010).

²¹⁴ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Regierungsbezirk-Duesseldorf-contra-Globalisierung-65038.html> (letzter Zugriff 10.4.2010).



Dieses Werk bzw. der Inhalt ist lizenziert unter der Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland License.